

„Junges Publizieren“

Seminararbeit von

Clara Venator

(Härtere) Bestrafung von Klimaaktivisten?

Universität zu Köln

Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht

Prof. Dr. Anja Schieman

Abgabedatum: 15.5.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	94
II. Wie können Klimaaktivisten bestraft werden?	95
1. <i>Protestformen</i>	95
2. <i>Klimaaktivisten und ziviler Ungehorsam</i>	96
a) <i>Die Proteste von Klimaaktivisten als ziviler Ungehorsam?</i>	96
b) <i>Strafrechtsdogmatische Einordnung</i>	97
aa) <i>Allgemeine Einordnung</i>	97
bb) <i>Rechtfertigungsausschluss mangels Rechtfertigungsabsicht?</i>	98
cc) <i>Zwischenergebnis</i>	99
3. <i>Strafrechtliche Möglichkeiten</i>	99
a) <i>Einschlägige Straftatbestände</i>	99
b) <i>Rechtswidrigkeit</i>	100
aa) <i>Rechtfertigungsgründe</i>	100
bb) <i>Verwerflichkeit nach § 240 Abs. 2 StGB</i>	101
c) <i>Schuld</i>	101
aa) <i>Allgemeine Entschuldigungsgründe</i>	101
bb) <i>Entschuldigung durch eine Gewissenstat</i>	102
d) <i>Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a StPO</i>	103
e) <i>Erwägungen der §§ 46 ff. StGB</i>	104
4. <i>Zwischenergebnis</i>	104
a) <i>Aktuelle Bestrafung von Klimaaktivisten</i>	104
b) <i>Mögliche Strafverschärfungen für Klimaaktivisten</i>	104
c) <i>Mögliche Strafflosigkeit von Klimaaktivisten</i>	105
III. Wie sollten Klimaaktivisten bestraft werden?	105
1. <i>Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik</i>	105
2. <i>Verfassungsrechtliche Anforderungen</i>	106
a) <i>Klimaschutz als Staatszielbestimmung in Art. 20a GG</i>	106
b) <i>Grundrechte</i>	106
aa) <i>Versammlungsfreiheit, Art. 8 Abs. 1 GG</i>	106
bb) <i>Gewissensfreiheit, Art. 4 Abs. 1 GG</i>	108
cc) <i>Strafe als ultima ratio</i>	110
3. <i>Bewertung der strafrechtlichen Möglichkeiten</i>	111
a) <i>Strafverschärfungen</i>	111
b) <i>Absehen von Strafe</i>	112
IV. Ergebnis: (Härtere) Bestrafung von Klimaaktivisten?	112
1. <i>Unangemessenheit von pauschalen Strafverschärfungen</i>	113
2. <i>Bestrafung von Klimaaktivisten als Frage der Schuld</i>	113
3. <i>Fazit und Ausblick</i>	114

I. Einleitung

Am 21. Januar 2022 begannen Aktivisten¹ der *Letzten Generation* mit Autobahnblockaden in Berlin um „den Druck zu erhöhen“.² Sie forderten insbesondere ein Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung, später auch ein Tempolimit auf den Autobahnen, ein bundesweites 9-Euro-Ticket und die Einrichtung eines Gesellschaftsrates.³ In den folgenden Wochen weitete die *Letzte Generation* die Blockaden deutschlandweit aus.⁴ Die Handlungen konzentrierten sich dabei zunächst und insbesondere auf eine Blockade der Infrastruktur, überwiegend von Straßen, aber auch von Pipelines oder Flughäfen. Bald wurden auch Kunst und Kultur Gegenstand der Aktionen. Hierbei ging es insbesondere um das Festkleben an Kunst- und Kulturobjekten bzw. eine anderweitige Nutzung oder Beschädigung dieser⁵ und das Stören von kulturellen Veranstaltungen. Schließlich richteten sich die Proteste gezielt gegen Einrichtungen und Veranstaltungen der Bundesregierung.⁶ Eine statistische Erfassung der Fälle existiert nicht.⁷ Als grober Rahmen ist anzugeben, dass Stand Januar allein in Berlin 2.700 Strafanzeigen gezählt wurden⁸ und dass die politisch motivierte Kriminalität im Bereich „Klima und Umwelt“ im Jahr 2022 gegenüber 2021 um 72,98 % gestiegen ist.⁹ Auch die Verkündung von „Klimaterroristen“ als Unwort des Jahres 2022 zeigt die Bedeutung dieser Aktionen für den gesellschaftlichen Diskurs:

„Pressemitteilung der sprachkritischen Aktion ‚Unwort des Jahres‘

*Mit dem Ausdruck Klimaterroristen wird im öffentlich-politischen Diskurs pauschal Bezug auf Akteur*innen genommen, die sich für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen [...] einsetzen. [...] Die Jury kritisiert die Verwendung des Ausdrucks, weil Klimaaktivist*innen mit Terrorist*innen gleichgesetzt und dadurch kriminalisiert und diffamiert werden. [...] Der Ausdruck Klimaterroristen reiht sich in ein Netz weiterer Unwörter ein, die dazu dienen, die Aktivist*innen und deren Ziele [...] in den Kontext von Gewalt [...] zu stellen.“¹⁰*

Aus juristischer Perspektive stellt sich die Frage, ob die Kritik der Jury gerechtfertigt ist: Werden Klimaaktivistinnen durch eine Bezeichnung als „Terroristen“ erst kriminalisiert? Wird ihnen dadurch in diffamierender Weise die Ausübung von Gewalt unterstellt? Oder ist diese Bezeichnung nur eine Überspitzung für die korrekte Bezeichnung der Klimaaktivisten als Straftäter?

In den Kontext dieser Diskussion reiht sich auch die vorliegende Arbeit ein. Mit dem Thema „(Härtere) Bestrafung von Klimaaktivisten?“ sind dabei zwei Fragestellungen verbunden, die in dieser Arbeit beantwortet werden sollen. Zunächst handelt es sich um die Frage, ob Klimaaktivistinnen härter bestraft werden sollen.¹¹ Das meint eine Strafschärfung, die durch legislative Veränderungen des StGB oder eine Veränderung der Strafzumessung durch

¹ Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies jeweils alle Geschlechter ein.

² Pressemitteilung der Letzten Generation, online abrufbar unter: <https://letztegeneration.de/presse/pressemitteilungen> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

³ Vgl. Die Forderungen der Letzten Generation sind online abrufbar unter: <https://letztegeneration.de/forderungen/> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

⁴ Vgl. Pressemitteilung, vgl. hier und für die folgenden Beispiele, online abrufbar unter: <https://letztegeneration.de/presse/pressemitteilungen> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

⁵ Bspw. Werfen von Kartoffelbrei ein Gemälde, Aufhängen eines Banners auf dem Brandenburger Tor, Schütten von Farbe auf das Monument der Grundrechte in Berlin.

⁶ Bspw. wurden Feueralarme in Regierungsgebäuden ausgelöst und eine Baustelle samt Presslufthammern vor dem Verkehrsministerium inszeniert, vgl. Pressemitteilung, online abrufbar unter: <https://letztegeneration.de/presse/pressemitteilungen> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

⁷ Vgl. BT-Drs. 20/1475, S. 6; BT-Drs. 20/5056, S. 7.

⁸ Vgl. *Hüber*, Stellungnahme der GdP zur BT-Drs. 20/4310, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929594/7e826cbf294029032f24f384d49bbb89/Stellungnahme-Hueber-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 19.9.2023), S. 1.

⁹ Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2022, online abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-factsheets.pdf;jsessionid=D43323591592F50A84DAF799EEBE4F75.2_cid369?__blob=publicationFile&v=5 (zuletzt abgerufen am 19.9.2023), S. 17.

¹⁰ Vgl. www.uni-marburg.de/de/aktuelles/news/2023/klimaterroristen-ist-das-unwort-des-jahres (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

¹¹ Also das Thema in der Form: „Härtere Bestrafung von Klimaaktivisten?“.

die Gerichte umgesetzt werden könnte. Grundlage für die vorgeschlagenen Strafverschärfungen bildet dabei insbesondere ein Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion von November 2022.¹² Zweitens soll die Frage behandelt werden, ob Klimaaktivisten überhaupt bestraft werden sollen.¹³ Dies meint jedoch nicht die Streichung von eventuell einschlägigen Straftatbeständen, sondern eine Prüfung der Strafwürdigkeit und Strafbarkeit *de lege lata*.

Um dieser Arbeit einen sinnvollen und dem Umfang angemessenen Rahmen zu geben, ist eine Eingrenzung der Protestformen nötig, die Gegenstand der Untersuchung sein sollen. Dies geschieht zu Beginn des ersten Teils der Arbeit. Sodann müssen die Möglichkeiten, diese Proteste zu bestrafen, herausgestellt werden. Eine viel diskutierte Rolle spielt dabei auch der zivile Ungehorsam.¹⁴ Der Untersuchung vorangestellt ist daher eine Einordnung der Proteste in das Konzept des zivilen Ungehorsams und eine strafrechtsdogmatische Einordnung des zivilen Ungehorsams selbst.

Die Frage nach einer „härteren“ Bestrafung ergibt außerdem nur im Kontext der bisher erfolgten Bestrafungen Sinn, die daher die Grundlage des ersten Teils dieser Arbeit bilden. Dieser dient insgesamt dazu, einerseits Anknüpfungspunkte für mögliche Verschärfungen der Bestrafung von Klimaaktivisten zu finden und andererseits Anknüpfungspunkte zu finden, an denen eine Bestrafung scheitern könnte.

Die im ersten Teil herausgestellten Anknüpfungspunkte werden im zweiten Teil der Arbeit bewertet. Dabei finden vor allem die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bestrafung Berücksichtigung. Anhand dieser kann eine Bewertung der Straf(verschärfungs)möglichkeiten vorgenommen werden. Zum Schluss soll damit eine Beantwortung der Frage nach härterer Bestrafung einerseits und andererseits nach Bestrafung überhaupt möglich sein.

Der Fokus liegt dabei stets auf der aktuellen, zu Beginn beschriebenen Situation. Ziel ist es, in Hinblick auf diese tatsächlichen Gegebenheiten angemessene Antworten auf die beiden Fragestellungen dieser Arbeit zu finden.

II. Wie können Klimaaktivisten bestraft werden?

1. Protestformen

Wie eingangs dargelegt, sind die Aktionen der Klimaaktivisten, die aktuell und strafrechtlich relevant sind, vielfältig. Neben der genannten *Letzten Generation* sind auch viele andere Gruppen aktiv.¹⁵ Im Kontext der strafrechtlich relevanten Handlungen sind außerdem das sogenannte „Containern“ und Besetzungen von klimarelevanten Orten immer wieder der medialen und kriminalpolitischen Diskussion ausgesetzt.¹⁶ Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich dennoch auf die in Deutschland einerseits neuen, andererseits mittlerweile typischen Aktionsformen, die seit Anfang 2022 insbesondere von Aktivisten der *Letzten Generation* ausgeführt und in den Medien gerne unter einem Stichwort wie „Kleber und Kartoffelbrei“¹⁷ zusammengefasst werden. Ist im Folgenden von „Aktionen“, „Handlungen“ oder „Protesten“ die Rede, sind solche Situationen gemeint:

¹² Vgl. BT-Drs. 20/4310. Der Bundestag hat den Antrag im April 2023 abgelehnt, vgl. www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw03-pa-recht-926948 (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

¹³ Also das Thema in der Form: „Bestrafung von Klimaaktivisten?“.

¹⁴ Vgl. in der Rechtsprechung z.B. *OLG Celle*, Beschl. v. 29.7.2022 – 2 Ss 91/22, NStZ 2023, 113 (113); in der wissenschaftlichen Diskussion *Rönnau*, JuS 2023, 112; *Honer*, JuS 2023, 408; in der politischen und medialen Diskussion z.B. Ungehorsam, aber zivil, online abrufbar unter: <https://taz.de/Letzte-Generation/!5898641/> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023); *Rülke* zu Letzte Generation: „Kein ziviler Ungehorsam“, online abrufbar unter: <https://sueddeutsche.de/panorama/jahreswechsel-stuttgart-ruelke-zu-letzte-generation-kein-ziviler-ungehorsam-dpa-urn-newsml-dpa-com-20090101-221231-99-61321> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

¹⁵ Zu nennen ist insb. die *For-Future*-Bewegung, *Extinction Rebellion* oder *Ende Gelände*.

¹⁶ Vgl. zum Containern zuletzt BT-Drs. 20/4421; vgl. *Schiemann*, KriPoZ 2019, 231.

¹⁷ *Montag*, Kleber und Kartoffelbrei: Rechtliche und gesellschaftliche Einordnung der Klimaproteste, online abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/kleber-und-kartoffelbrei-rechtliche-und-gesellschaftliche-einordnung-der-klimaproteste> (zuletzt abgerufen am 19.9.2023).

Klimaaktivisten setzen sich im Berufsverkehr auf vielbefahrene Straßen, Kreuzungen oder Autobahnabfahrten. Einige von ihnen kleben sich zusätzlich mit Sekundenkleber am Asphalt fest. In Folge der Blockaden kommt es jeweils zu mehrere Stunden andauernden Staus und Verkehrsbehinderungen.

oder:

Klimaaktivisten werfen Flüssigkeiten wie Kartoffelpüree, Tomatensuppe oder schwarze Farbe auf ein wertvolles Gemälde in einem Museum, das mit einer Glasscheibe vor Beschädigungen geschützt ist oder kleben ihre Hände mit Sekundenkleber an einem Kunstobjekt fest.

Konstellationen, in denen durch die Aktionen kausal und vorsätzlich oder fahrlässig Menschen zu Schaden kommen, sind – auch wenn sie medial verständlicherweise eine hohe Aufmerksamkeit erregen – Ausnahmefälle und sollen hier daher nicht behandelt werden.¹⁸ Verurteilungen gibt es zu diesen Fällen noch nicht und in dem Präzedenzfall von November 2022¹⁹ – wurde keine Anklage wegen Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten erhoben.²⁰ Auch eine Bestrafung für andere schwere Straftaten (§§ 315, 315b, 316b, 323c Abs. 2 StGB) ist wohl kaum umstritten und wird hier nicht vertieft.²¹

2. Klimaaktivisten und ziviler Ungehorsam

a) Die Proteste von Klimaaktivisten als ziviler Ungehorsam?

Der zivile Ungehorsam ist vor allem ein philosophisches Konzept, aber auch das BVerfG hat sich bereits damit auseinandergesetzt.²² Im Folgenden sollen die Kernelemente, die sich in den Jahrzehnten der Theorienbildung als maßgeblich erwiesen haben, dargestellt werden:

- (1) Die Handlung muss ein bewusst gesetzeswidriges Verhalten darstellen.²³
- (2) Es besteht Bereitschaft, die Folgen des Gesetzesbruchs in Kauf zu nehmen.²⁴ Dazu gehört auch die Akzeptanz einer Strafe.²⁵
- (3) Es muss (objektiv) eine Situation vorliegen, in der der Staat ein grundlegendes moralisches Prinzip verletzt und somit ein Zustand von Unrecht herrschen. Der Protest ist also ethisch-normativ begründet.²⁶

¹⁸ Vgl. für hypothetische Untersuchungen zu diesen Fällen *Fischer*, Müssen „Klima-Kleber in den Knast“?, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/meinung/m/frage-an-fischer-toetungsvorsatz-vorsatz-betonmischer-klimaaktivisten-knast/> (zuletzt abgerufen am 19.9.2023); *Leitmeier*, Jm 2023, 38 (38 ff.); *Lund*, NStZ 2023, 198 (201 f.); *Reisch/Festerling*, Strafrechtliche Fragen und Antworten zu den Klimaprotesten, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/examensspezial-teil-2-strafrecht-klimaproteste/> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

¹⁹ Vgl. etwa Stau durch Klimaprotest? Radfahrerinnen nach Unfall in Berlin gestorben, online abrufbar unter: <https://zdf.de/nachrichten/panorama/berlin-radfahrerinnen-tot-unfall-klimaaktivisten-100.html> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

²⁰ Vgl. Pressemitteilung, Keine strafrechtliche Verantwortung von Klimaschützern für Tod einer Radfahrerinnen, online abrufbar unter: <https://berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/presse/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1312899.php> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

²¹ Vgl. zur ausführlicheren Untersuchung der Strafbarkeit *Reisch/Festerling*, Strafrechtliche Fragen und Antworten zu den Klimaprotesten, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/examensspezial-teil-2-strafrecht-klimaproteste/> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

²² Etwa BVerfGE 73, 206 (250 f.); Vgl. zur historischen Einordnung des zivilen Ungehorsams *Eidam*, JZ 2023, 224 (226 ff.); *Honer*, JuS 2023, 408 (409 ff.).

²³ Vgl. BVerfGE 73, 206 (250); auch *Habermas*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, 2017, S. 216; *Rawls*, *Theorie der Gerechtigkeit*, 1979, S. 401 f.; *Thoreau*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 49.

²⁴ Vgl. *Ghandi*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 75; *Habermas*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 216; *King*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 89; *Rawls*, *Theorie der Gerechtigkeit*, S. 403; *Schüler-Springorum*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 79; *Thoreau*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 50.

²⁵ Vgl. *Thoreau*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 51 der plastisch schreibt, dass bei zivilem Ungehorsam, „der einzig richtige Ort für einen gerechten Menschen [...] das Gefängnis“ sei.

²⁶ Vgl. BVerfGE 73, 206 (250); *Habermas*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 215; *King*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 87 f.; auch schon *Thoreau*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 45.

- (4) Es handelt sich um Akte des öffentlichen Protestes gegen dieses Unrecht.²⁷ Das heißt, der Protest befasst sich thematisch mit einem öffentlichen Anliegen und ist dabei auf die (Wieder-)Herstellung eines moralischen Zustandes gerichtet.²⁸ Durch die öffentliche Wahrnehmbarkeit werden Akte des zivilen Ungehorsams zu einem Appell an die Allgemeinheit.²⁹
- (5) Die Handlungen sind gewaltfrei.³⁰ Dadurch findet eine Abgrenzung zu terroristischen Akten statt, sodass Gewalt in einem alltagssprachlichen Verständnis als „rohe, körperliche Kraft“ zu verstehen ist.³¹
- (6) Der zivile Ungehorsam ist systemimmanent.³² Die Umsetzung des Protestziels soll mit rechtsstaatlichen, gerechten Mitteln geschehen und besteht nicht in einer „Lähmung staatlicher Funktionen“³³ sondern in einer Verwirklichung des geltenden Rechts.³⁴

Sodann ist zu erwägen, ob die Aktionen der Klimaaktivisten tatsächlich zivilen Ungehorsam darstellen. Bei den hier relevanten Aktionen ist das Vorliegen einiger Kernelemente wohl kaum umstritten. Die Systemimmanenz ist dabei besonders hervorzuheben, da die Aktivisten ja gerade ein Handeln des Gesetzgebers fordern.³⁵ Es stellt sich aber die Frage, ob mit der verfassungsgerichtlich festgestellten Verletzung der Klimaschutzziele³⁶ eine ausreichende Situation staatlichen Unrechts gegeben ist. *Pietsch*, der das mit dem Argument bezweifelt, dass die Mittel, die von Regierung bzw. Gesetzgebung zur Bewältigung des Klimawandels gewählt wurden, vollkommen ungeeignet sein müssten und derzeit nur eine Optimierung gefordert würde,³⁷ ist nicht zu folgen. Denn schon wegen der Systemimmanenz der Proteste kann es nur um Optimierung gehen. Die Aktionen der Klimaaktivisten fallen in der Regel unter den zivilen Ungehorsam. Die genannten Kernelemente dessen sind damit auch Kernelemente der Proteste, die den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt werden.

b) Strafrechtsdogmatische Einordnung

aa) Allgemeine Einordnung

Für Handlungen des zivilen Ungehorsams gibt es im deutschen Strafrecht keinen per se einschlägigen Straftatbestand. Andererseits sind Akte, die unter die Definition des zivilen Ungehorsams fallen, nicht grundsätzlich strafrei. Das deutsche Strafrecht kennt einen solchen Tatbestandsausschluss nicht.³⁸ Der Tatbestand ist lediglich der

²⁷ Vgl. BVerfGE 73, 206 (250 f.); *Rawls*, Theorie der Gerechtigkeit, S. 403; durch die Öffentlichkeit wird der Protest symbolisch, vgl. *Ghandi*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 72.

²⁸ Vgl. *Arendt*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 145.

²⁹ Vgl. *Dreier*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 63; *Rawls*, Theorie der Gerechtigkeit, S. 402.

³⁰ Besonders deutlich bei *Ghandi*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 72; vgl. auch *Ghandi*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 76; vgl. auch BVerfGE 73, 206 (251); *Arendt*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 146 f.; *Rawls*, Theorie der Gerechtigkeit, S. 401; *Habermas*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 216.

³¹ So die Definition im DWDS, online abrufbar unter: <https://dwds.de/wb/Gewalt> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023); vgl. auch *Braune*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 18; *Dreier*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 62 f.

³² Vgl. *Eidam*, JZ 2023, 224 (228); *Rawls*, Theorie der Gerechtigkeit, S. 399 ff.

³³ BVerfGE 73, 206 (251).

³⁴ Vgl. *Rawls*, Theorie der Gerechtigkeit, S. 402 f.; *Braune*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 16 f. Ziviler Ungehorsam beruft sich damit entgegen der Kritik von *Hassemer*, in: FS Wassermann, 1985, S. 339 gerade nicht auf „besseres“ oder „überpositives“ Recht.

³⁵ So *Leitmeier*, JZ 2023, 224 (228).

³⁶ Vgl. BVerfGE 157, 30 ff; s.u. III. 2. a) – Klimaschutz als Staatszielbestimmung in Art. 20a GG.

³⁷ Vgl. *Pietsch*, Kriminallistik 2023, 137 (142).

³⁸ Für einen generellen Tatbestandsausschluss vgl. *Arendt*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 146, die in der Öffentlichkeit eine grundsätzliche Abgrenzung zur Kriminalität sieht; *Gesang*, KlimR 2022, 147 (147), der Akte des zivilen Ungehorsams als Gegenbegriff zum Rechtsbruch bezeichnet.

objektive Anknüpfungspunkt für jegliches Verhalten. Alle in Frage kommenden Straftatbestände sind daher unabhängig vom Konzept des zivilen Ungehorsams auf ihre Einschlägigkeit zu prüfen.³⁹

Denkbar ist ferner, den zivilen Ungehorsam als Rechtfertigungsgrund anzuwenden. Das würde heißen, dass die Tat gerechtfertigt ist, sobald sie zivilen Ungehorsam darstellt. Zwar besteht grundsätzlich kein abgeschlossener Katalog von Rechtfertigungsgründen.⁴⁰ Allerdings spricht schon ein Umkehrschluss aus Art. 20 Abs. 4 GG, dessen strenge Voraussetzungen dann umgangen würden, gegen eine Rechtfertigung aus zivilem Ungehorsam selbst.⁴¹ Außerdem würde es dem Zweck der Rechtfertigungsgründe entgegen laufen, wenn ein bewusst gesetzeswidriges Verhalten, das mit der Intention begangen wird, dessen Folgen zu tragen, als solches eine Rechtfertigung oder Entschuldigung darstellen würde.⁴² Insofern ist *Hassemer* nicht zuzustimmen, der das Ziel des zivilen Ungehorsams damit beschreibt, dass „die Verletzung des Nötigungsverbots [...] ausnahmsweise erlaubt sein“⁴³ soll. Der zivile Ungehorsam fordert gerade nicht, eine Strafe zu verhindern.⁴⁴

bb) Rechtfertigungsausschluss mangels Rechtfertigungsabsicht?

Einer Rechtfertigung der Aktionen könnte vielmehr grundsätzlich entgegenstehen, dass die Klimaaktivisten gewissermaßen nicht gerechtfertigt sein wollen, weil das Tragen der Folgen ein Kernelement des zivilen Ungehorsams ist. Ob eine solche Rechtfertigungsabsicht für die Rechtfertigung notwendig ist, wird uneinheitlich beantwortet. Verbreitet wird die Kenntnis der Rechtfertigungslage als ausreichend für das Greifen des Rechtfertigungsgrundes erachtet.⁴⁵ Dafür spricht, dass diese zur Neutralisierung des durch die Erfüllung des Tatbestands begründeten (Handlungs-)Unrechts ausreichend ist und dass ansonsten eine unzulässige Gesinnungsstrafe die Folge wäre. Für die Annahme einer Rechtfertigungsabsicht wird hingegen angeführt, dass eine Rechtfertigung in manchen Fällen unbillig erscheint.⁴⁶ So scheint es unlogisch, wenn der Klimaaktivist durch seine Handlung die Strafe gewissermaßen „will“, andererseits aber gerechtfertigt ist. Dem kann allerdings – auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes *in dubio pro reo* – entgegengehalten werden, dass auch Gesetzesverstöße außerhalb des Strafrechts möglich sind, die die Klimaaktivisten „wollen“ können.⁴⁷ Der vermeintliche Widerspruch ist also kein die Rechtfertigung ausschließender Widerspruch, sondern Folge dessen, dass es in Deutschland gerade kein Gesinnungs- sondern ein Tatstrafrecht gibt. Ist die Tat objektiv gerechtfertigt, folgt somit auch aus einem Bestrafungswillen keine Bestrafungsmöglichkeit.

³⁹ Vgl. *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. IV, 4. Aufl. (2021), § 240 Rn. 142; mit Hinweis auf Art. 103 Abs. 2 GG *Kröpil*, JR 2011, 283 (284); auch *Radtke*, in: Strafrecht in der Zeitenwende, 2010, S. 81; *Rönnau*, JuS 2023, 112 (113); *Schüler-Springorum*, in: Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy, S. 82.

⁴⁰ Vgl. etwa *Heinrich*, Strafrecht AT, 7. Aufl. (2022), Rn. 327 ff.; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), Vorb. §§ 32 ff. Rn. 28.

⁴¹ Vgl. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, 38. Aufl. (2023), § 27 Rn. 1185; *OLG Celle*, Beschl. v. 29.7.2022 – 2 Ss 91/22; NStZ 2023, 113 (113); *AG Stuttgart-Bad Cannstatt*, BeckRS 2023, 6841 Rn. 14; *Schwarz*, NJW 2023, 275 (278); *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401 (403).

⁴² Vgl. BVerfGE 73, 206 (252); *AG Stuttgart-Bad Cannstatt*, Ur. vom 30.1.2023 – 3 Cs 244 Js 98266/22 Rn. 14; *AG Heilbronn*, BeckRS 2023, 7646 Rn. 35; *Fischer*, Stellungnahme zur BT-Drs. 20/4310, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929452/ae6fc4bf5d5c3e7d9b7fe2ff6aab4650/Stellungnahme-Fischer-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023), S. 3; *Roxin/Greco*, Strafrecht AT, 5. Aufl. (2020), § 16 Rn. 55 mit Verweis auf das Demokratieprinzip.

⁴³ *Hassemer*, in: FS Wassermann, S. 335.

⁴⁴ Die geforderte Legitimierung ist vielmehr auf moralischer Ebene zu sehen; vgl. auch *Honer*, JuS 2023, 408 (411).

⁴⁵ Vgl. etwa *Momsen/Savic*, in: BeckOK-StGB, 56. Ed. (Stand 1.2.2023), § 32 Rn. 46; *Erb*, JuS 2010, 108 (113); vgl. *Neumann*, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 34 Rn. 106; *Perron*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 34 Rn. 14, 48.

⁴⁶ Vgl. *Paeffgen/Zabel*, in: NK-StGB, §§ 32 ff. Rn. 98.

⁴⁷ Vgl. auch *Schüler-Springorum*, in: Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy, S. 77.

cc) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des Tatbestands, der Rechtfertigungs- und auch der Entschuldigungsgründe müssen für jeden Einzelfall gesondert geprüft werden.⁴⁸ Insofern ist Justizminister *Marco Buschmann* zuzustimmen, der am 9. Februar 2022 twitterte: „Ziviler Ungehorsam ist im deutschen Recht weder Rechtfertigungs- noch Entschuldigungsgrund.“⁴⁹ Es ist aber auch nicht haltbar, in Fällen des zivilen Ungehorsams die Rechtfertigung oder Entschuldigung ex ante zu versagen.⁵⁰ Mithin gibt es kein Sonderstrafrecht bei zivilem Ungehorsam.⁵¹

3. Strafrechtliche Möglichkeiten

a) Einschlägige Straftatbestände

Die Frage nach einer (härteren) Bestrafung von Klimaaktivistinnen ist eine Frage, die sich nur im Kontext der tatsächlichen Bestrafungen sinnvoll beantworten lässt. Die folgenden Ausführungen berücksichtigen daher bisherige Gerichtsentscheidungen (Stand: 15.5.2023).

In Betracht kommt im Rahmen der Straßenblockaden vor allem eine Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB.⁵² Die Gewalt kann nach dem von *BGH* und *BVerfG* mehrfach bestätigten Gewaltbegriff bejaht werden, eventuell in mittelbarer Täterschaft nach § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB.⁵³ Auch was bei zivilem Ungehorsam gewaltfrei ist, kann somit bei der Nötigung Gewalt darstellen.⁵⁴ Das absichtlich abgenötigte Verhalten ist sodann das Stehenbleiben der Fahrzeuge.⁵⁵ Eine Strafbarkeit nach § 113 StGB wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte ist insbesondere wegen des engeren Gewaltbegriffs meist nicht einschlägig.⁵⁶

Im Zusammenhang mit den Taten rund um Kunst- und Kulturgegenstände können Sachbeschädigungsdelikte nach den §§ 303, 304 StGB vorliegen.⁵⁷ Dabei ist zu beachten, dass die beworfenen Gemälde meist durch Glasscheiben geschützt sind, sodass die Gemälde selbst nicht beschädigt werden.⁵⁸ Durch Lebensmittel und Kleber kann es jedoch zu Substanzverletzungen an den Rahmen kommen.⁵⁹ Oft ist auch der Hausfriedensbruch nach § 123 StGB einschlägig.⁶⁰

⁴⁸ So auch BT-Drs. 20/6481, *Honer*, JuS 2023, 408 (413); *Sinn*, in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 142; *Schüler-Springorum*, in: Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy, S. 82.

⁴⁹ Online abrufbar unter: <https://twitter.com/MarcoBuschmann/status/1491509094250864645> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

⁵⁰ Vgl. für solch einen kategorischen Verweis auf die §§ 153, 153a StPO etwa *Perron*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 34 Rn. 41a.

⁵¹ So *Höffler*, Stellungnahme zur BT-Drs. 20/4310, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929326/6ed2be683fcab049352f4b3789542a6a/Stellungnahme-Hoeffler-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023), S. 2.

⁵² Vgl. zu den Verurteilungen exemplarisch *AG Freiburg*, BeckRS 2022, 38216; *AG Stuttgart-Bad Cannstatt*, Urt. vom 30.1.2023 – 3 Cs 244 Js 98266/22; *AG München*, BeckRS 2022, 43645; vgl. auch *Preuß*, NVZ 2023, 60 (66 f.).

⁵³ Sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“, vgl. BGHSt 41, 182; *BVerfG*, Beschl. v. 7.3.2011 – 1 BvR 388/05; *BVerfGE* 104, 92 (101 f.); *BVerfGE* 92, 1 (18); *Lund*, NStZ 2023, 198 (198); *Reisch/Festerling*, Strafrechtliche Fragen und Antworten zu den Klimaprotesten, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/examensspezial-teil-2-strafrecht-klimaproteste/> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023); *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401 (402); kritisch dazu *Leitmeier*, jM 2023, 38 (40 f.); *Mlodoch*, AnwBl 2022, 594; *Sinn*, NJW 2002, 1024 (1024 ff.).

⁵⁴ Vgl. zu den Gewaltbegriffen *Dreier*, in: Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy, S. 62 f.; *Schüler-Springorum*, in: Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy, S. 83 f.

⁵⁵ Vgl. *Preuß*, NVZ 2023, 60 (66); *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401 (403).

⁵⁶ Vgl. *AG Berlin-Tiergarten*, BeckRS 2022, 31817 Rn. 2 ff.; *AG Stuttgart-Bad Cannstatt*, BeckRS 2023, 6841 Rn. 15; *Furtwängler*, KJ 2023, 132 (135 f.); *Preuß*, NVZ 2023, 60 (65 f.); *Reisch/Festerling*, Strafrechtliche Fragen und Antworten zu den Klimaprotesten, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/examensspezial-teil-2-strafrecht-klimaproteste/> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023); *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401 (402).

⁵⁷ Vgl. etwa *OLG Celle*, Beschl. v. 29.7.2022 – 2 Ss 91/22, NStZ 2023, 113 (113).

⁵⁸ Vgl. etwa *Lehming*, Klimaaktivisten attackieren Kunstwerke? Der Kartoffelbrei trifft doch nur eine Glasscheibe, online abrufbar unter: <https://tagesspiegel.de/meinung/kartoffelbrei-auf-glasscheibe-klimaaktivisten-verursachen-als-ob-empörung-8799535.html> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

⁵⁹ Vgl. *Reisch/Festerling*, Strafrechtliche Fragen und Antworten zu den Klimaprotesten, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/examensspezial-teil-2-strafrecht-klimaproteste/> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

⁶⁰ Vgl. *Reisch/Festerling*, Strafrechtliche Fragen und Antworten zu den Klimaprotesten, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/examensspezial-teil-2-strafrecht-klimaproteste/> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023); auch *AG Flensburg*, BeckRS 2022, 34906; *AG München*, BeckRS 2022, 41330 Rn 38.

Schließlich wird eine Strafbarkeit wegen Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 StGB diskutiert,⁶¹ die auch schon Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ist.⁶² Die Strafbarkeit danach scheitert jedoch (derzeit) an § 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB.⁶³

Eine mögliche Strafverschärfung wäre eine Ergänzung der Regelbeispiele des § 240 Abs. 4 StGB mit erhöhtem Strafraum von drei Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe: „Täter, die eine große Zahl von Menschen durch ihre Blockaden nötigen“⁶⁴, was insbesondere die Verursachung von Staus umfassen soll.⁶⁵ Außerdem wird die Definition eines besonders schweren Falles bei Beschädigung von Gegenständen von bedeutendem finanziellen bzw. kunsthistorischen Wert mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten im Rahmen des § 304 StGB vorgeschlagen.⁶⁶

b) Rechtswidrigkeit

aa) Rechtfertigungsgründe

Für eine Rechtfertigung direkt über das Widerstandsrecht aus Art 20 Abs. 4 GG müsste die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdet sein, was bei demokratisch legitimierten Entscheidungen, auch wenn diese inhaltlich falsch erscheinen, nach ganz herrschender Meinung nicht angenommen wird.⁶⁷ Eine Rechtfertigung über die Art. 8, Art. 5 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG muss wohl schon an dem Gesetzesvorbehalt scheitern.⁶⁸

Der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB wird als potenzielles Mittel, als „Klimanotstand“ eine Bestrafung von Klimaaktivisten entfallen zu lassen, bereits in Rechtsprechung und Literatur diskutiert.⁶⁹ Ein notstandsfähiges, gefährdetes Rechtsgut kann zwar im Klimaschutz an sich und auch in Leib, Leben oder Eigentum (der Aktivisten selbst oder Dritter) gesehen werden,⁷⁰ doch schon die gegenwärtige Gefahr kann wegen der unklaren Konkretisierung bezweifelt werden.⁷¹ Auch die Rechtswidrigkeit der Gefahr muss wohl immer dann verneint werden, wenn die Gefahrenlage durch einen formell rechtmäßigen staatlichen Akt, etwa ein Gesetz oder einen Verwaltungsakt, herbeigeführt worden ist.⁷² Daneben ist die Geeignetheit der Aktionen, den Klimawandel zu stoppen, fraglich.⁷³ Ob dieses Ziel – nach objektiver Bewertung – nicht anders als durch die Begehung von Straftaten erreichbar ist und ob die Klimaaktivisten dann Dritten eine Opferrolle auferlegen dürften, steht der Rechtfertigung nach

⁶¹ Vgl. ausführlich und einleuchtend in diesem Kontext *Kuhli/Papenfuß*, KriPoZ 2023, 71 (71 ff.).

⁶² Vgl. Medienberichte, z.B. *Pfahler*, Verfahren gegen „Letzte Generation“ umfangreicher als bislang bekannt, online abrufbar unter: <https://welt.de/politik/deutschland/article242653015/Letzte-Generation-Ermittlungsverfahren-wegen-Bildung-einer-kriminellen-Vereinigung.html> (abgerufen am 15.5.2023).

⁶³ Vgl. *Kuhli/Papenfuß*, KriPoZ 2023, 71 (75); *Leitmeier*, jM 2023, 38 (42).

⁶⁴ BT-Drs. 20/4310, S. 2.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Vgl. *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 99. EL. (9/2022), Art. 20 Rn. 20; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. (2022), Art. 20 Rn. 172; *Kröpil*, JR 2011, 283 (284 f.); *Pietsch*, Kriminalistik 2023, 137 (138); *AG Flensburg*, Urt. v. 7.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22 Rn. 47; *OLG Celle*, BeckRS 2022, 21494 Rn. 11.

⁶⁸ Vgl. BVerfGE 73, 206 (248 ff.); auch *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2022, 29889 Rn. 7.

⁶⁹ Vgl. *AG Flensburg*, BeckRS 2022, 34906; *Busche*, KlimR 2023, 103; *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401 (404).

⁷⁰ Vgl. *AG Flensburg*, Urt. v. 7.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22, Rn. 16a ff.; *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401 (404) mit Hinweis auf BVerfGE 157, 30; wegen dieser Eindeutigkeit erscheint es unverständlich, dass *Radtke*, Strafrecht in der Zeitenwende, S. 82 in Fällen des zivilen Ungehorsams grundsätzlich das Vorliegen eines notstandsfähigen Rechtsguts ablehnt.

⁷¹ So *Busche*, KlimR 2023, 103 (105); a.A. *Furtwängler*, Stellungnahme des RAV, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929364/42918cd7a3c5d4cd6c9ae786dc1ab389/Stellungnahme-Furtwaengler-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023), S. 8.

⁷² Vgl. *Eidam*, JZ 2023, 224 (229); *Heinrich*, Strafrecht AT, Rn. 414.

⁷³ Vgl. etwa *AG Lüneburg*, BeckRS 2022, 21534 Rn. 16; es geht um die Eignung, ein Handeln Dritter zu erreichen, vgl. *Schüler-Springorum*, in: Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy, S. 88.

§ 34 StGB wohl jedenfalls entgegen.⁷⁴ Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB kann somit nur in Ausnahmekonstellationen einschlägig sein.⁷⁵ Regelmäßige Rechtfertigungsgründe sind für die Aktionen der Klimaaktivisten mithin nicht ersichtlich.

bb) Verwerflichkeit nach § 240 Abs. 2 StGB

Bei der Nötigung muss die Rechtswidrigkeit positiv festgestellt werden.⁷⁶ Die Anforderungen daran nennt § 240 Abs. 2 StGB: Es muss eine Verwerflichkeit vorliegen, die in einer Abwägung von dem Zweck der Handlung mit dem eingesetzten Mittel zu bestimmen ist.⁷⁷ Dies soll sicherstellen, dass keine sozialadäquaten Verhaltensweisen als Nötigung bestraft werden.⁷⁸

Das *BVerfG* hat in der Wackersdorf-Entscheidung klargestellt, dass es dabei als Zweck gewertet werden darf, wenn die tatbestandsmäßige Handlung im Schutzbereich des Art. 8 GG erfolgt ist und Kommunikationszweck der Versammlung die Steigerung öffentlicher Aufmerksamkeit für Anliegen der Allgemeinheit ist.⁷⁹ Die inhaltlichen, insbesondere ethischen Wertungen der Proteste sind jedoch lediglich Gegenstand der Strafzumessung.⁸⁰ Mit Protesten für den Klimaschutz liegt ein Anliegen der Allgemeinheit jedenfalls vor.⁸¹ In diesem Rahmen muss eine Abwägung der Versammlungsfreiheit mit den Rechtsgütern der betroffenen Verkehrsteilnehmern im Einzelfall stattfinden.

Neben der Grundrechtsabwägung sind auch die sonstigen Umstände der Blockade in die Verwerflichkeitsprüfung mit einzubeziehen. Dabei ist auch zu beachten, dass ziviler Ungehorsam per definitionem ein vorsätzlicher und symbolischer Rechtsbruch ist, der als außergewöhnliches Ereignis die Allgemeinheit aufrütteln soll. Dies könnte im Rahmen der Abwägung auch als Indiz gegen die Sozialadäquanz berücksichtigt werden.⁸²

Wie die Abwägung in den typischen Blockadefällen unter Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit der Klimaaktivisten und den Rechtsgütern der betroffenen Verkehrsteilnehmer vorzunehmen ist, wird Gegenstand des zweiten Teils dieser Arbeit sein.

c) Schuld

aa) Allgemeine Entschuldigungsgründe

Die (Strafbegründungs-)Schuld stellt eine sittlich-moralische Vorwerfbarkeit fest. Bei einer Entschuldigung bleibt dann das Unwerturteil erhalten, aber eine Bestrafung erscheint mangels der persönlichen Vorwerfbarkeit nicht erforderlich.⁸³ Eine Entschuldigung der Handlungen von Klimaaktivisten ist in der Rechtsprechung noch nicht

⁷⁴ Vgl. etwa *AG Freiburg*, BeckRS 2022, 38216 Rn. 31; *AG Heilbronn*, BeckRS 2023, 7646 Rn 34; *AG Stuttgart-Bad Cannstatt*, BeckRS 2023, 6841 Rn. 13; *Busche*, KlimR 2023, 103 (105) mit Verweis auf das Rechtsstaats- und Demokratiegebot; *Fischer*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4310, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929452/ae6fc4bf5d5c3e7d9b7fe2ff6aab4650/Stellungnahme-Fischer-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023), S. 3; *Rönnau*, JuS 2023, 112 (113); *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401 (405 f.).

⁷⁵ Vgl. dazu den Fall des *AG Flensburg* Urt. v. 7.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22: Angeklagter verweilt auf Baum, um (genau) dessen Fällung zu verhindern, BeckRS 2022, 34906.

⁷⁶ Teilweise wird der Abs. 2 auch als Tatbestandsergänzung verstanden, vgl. etwa *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 240 Rn. 16.

⁷⁷ Vgl. BVerfGE 104, 92 (109); *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 240 StGB Rn. 17.

⁷⁸ Vgl. nur *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 240 Rn. 17.

⁷⁹ Vgl. BVerfGE 104, 92 (109).

⁸⁰ Vgl. BGHSt 35, 270 (273 ff.); BVerfGE 73, 206 (261); *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 8 Rn. 28; *Sinn*, in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 142; dementsprechend wurde der von diesem Grundsatz abweichende Beschl. d. *AG Berlin-Tiergarten* v. 5.10.2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) und BeckRS 2022, 31817 von der nachfolgenden Instanz *LG Berlin*, mit Beschl. v. 21.11.2022 – 534 Qs 80/22 und BeckRS 2022, 40639 aufgehoben.

⁸¹ So auch *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401 (407).

⁸² Vgl. *Fischer*, Stellungnahme zur BT Drs. 20/4310, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929452/ae6fc4bf5d5c3e7d9b7fe2ff6aab4650/Stellungnahme-Fischer-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023), S. 3.

⁸³ Vgl. *Heinrich*, Strafrecht AT, Rn. 529; *Renzikowski*, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), Einleitung Rn. 21.

angenommen worden und auch in der wissenschaftlichen Diskussion findet sie kaum Erwähnung. Dennoch soll diese Möglichkeit hier behandelt werden. Gerade eine in der Entschuldigung enthaltene Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens liegt bei den Klimaaktivisten eigentlich nah, wie im Folgenden darzulegen ist. Zwar wird ein Verbots- oder Erlaubnisirrtum nach § 17 StGB schon wegen der medialen Berichterstattung kaum als vermeidbar anzusehen sein.⁸⁴ Gegen eine Irrtumslage spricht außerdem, dass im Rahmen des zivilen Ungehorsams gezielt Gesetze gebrochen werden. Dies spricht auch gegen einen Erlaubnistatbestandsirrtum über die Geeignetheit bei § 34 StGB.

bb) Entschuldigung durch eine Gewissenstat

Ein Entschuldigungsgrund könnte aber aus der Gewissensfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1 GG folgen, die als höherrangiges Recht direkt ins Strafrecht hineinwirkt.⁸⁵ Diese schützt auch das Handeln gemäß einer Gewissensentscheidung.⁸⁶ Dass eine solche bei Klimaaktivisten vorliegen könnten, legen Aussagen etwa in Pressemitteilungen der *Letzten Generation* nahe, wie:

„Die Vernichtung unserer Lebensgrundlagen hinzunehmen, können wir nicht mit unserem Gewissen vereinbaren.“⁸⁷

Nach der Rechtsprechung des *BVerfG* kann Art. 4 Abs. 1 GG dann eingreifen, wenn ein innerer Konflikt den Täter in eine „seelische Bedrängnis bringt“,⁸⁸ der gegenüber eine Strafe nicht mehr gerechtfertigt werden könne. Die zitierte Rechtsprechung bezieht sich allerdings nur auf ein Unterlassungsdelikt und Art. 4 Abs. 1 GG in der Variante der Glaubensfreiheit. Ob die Gewissensfreiheit als Entschuldigungsgrund bei den Aktionen der Klimaaktivisten greifen könnte, ist daher noch zu untersuchen.

Roxin, der die Figur des Gewissenstäters in der deutschen Strafrechtswissenschaft maßgeblich geprägt hat, hält eine Entschuldigung für möglich, „solange die immanenten Schranken, die der Freiheit der Gewissensbetätigung gesetzt sind, nicht überschritten werden.“⁸⁹ Sind die Grenzen der Grundrechtsausübung überschritten – etwa durch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der grundrechtlich geschützten Freiheiten Dritter⁹⁰ – kann keine Entschuldigung aus Art. 4 Abs. 1 GG erfolgen. *Roxin* spricht dann davon, dass „aus präventiven Gründen eine Bestrafung unerlässlich ist“,⁹¹ die Allgemeinheit also vor dem Täter geschützt werden muss. Das gilt insbesondere, wenn auch eine straflose Handlung mit der Gewissensentscheidung vereinbar gewesen wäre.⁹² Mit dieser Anforderung ist auch eine gewisse, mit §§ 33, 35 StGB vergleichbare objektive Unrechtsminderung verbunden.⁹³ Auch der als Gegenargument angeführte Einwand, eine Entschuldigung als Gewissenstat sei „wegen des Nachahmungseffekts und der Beeinträchtigung des Rechtsbewusstseins der Bürger“⁹⁴ nicht möglich, bestätigt nur, dass der Ent-

⁸⁴ Vgl. *AG Freiburg (Breisgau)*, Urt. v. 22.11.2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22, KlimR 2023, 62 (64); in einer ähnlich Diskussion *Schiemann*, KriPoZ 2019, 231 (234).

⁸⁵ Vereinzelt, aber wohl veraltet, wird die Gewissensfreiheit auch im Rahmen der § 20 oder § 35 StGB verhandelt, vgl. für eine kurze Darstellung *Roxin*, GA 2011, 1 (9 f.).

⁸⁶ Vgl. *Schmidt*, in: *ErfK-GG*, 23. Aufl. (2023), Art. 4 Rn. 62; *Di Fabio*, in: *Dürig/Herzog/Scholz, GG*, Art. 4 Rn. 74; *Herdegen*, in: *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Bd. IV, 2011, S. 668 f., 675; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth, GG*, Art. 4 Rn. 46.

⁸⁷ Vgl. jeweils Brief an die Bundesregierung vom 1. Oktober 2022: online abrufbar unter: <https://twitter.com/AufstandLastGen/status/1585314617202339841> (abgerufen am 15.5.2023).

⁸⁸ *BVerfGE* 32, 98 (109).

⁸⁹ *Roxin*, GA 2011, 1 (10).

⁹⁰ Vgl. *Roxin*, in: *FS Maihofer*, 1988, S. 401; *Roxin*, GA 2011, 1 (11); *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder, StGB*, Vorb. §§ 32 Rn. 119.

⁹¹ *Roxin*, GA 2011, 1 (10); ähnlich *Roxin*, in: *FS Maihofer*, S. 410.

⁹² Vgl. *Roxin*, in: *FS Maihofer*, S. 397; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder, StGB*, Vorb. §§ 32 StGB Rn. 119.

⁹³ Vgl. für die Forderung danach *Radtke*, GA 2000, 19 (36); *Frisch*, GA 2006, 273 (279).

⁹⁴ *Kröpil*, JR 2011, 283 (286 f.); vgl. ähnlich *Rönnau*, JuS 2023, 112 (114).

schuldigungsgrund nicht greifen kann, wenn die Beeinträchtigung fremder Rechtsgüter eine Bestrafung als notwendig erscheinen lässt.

Der Anknüpfungspunkt für die Gewissenstat liegt aber in der individuellen Gewissensentscheidung des Täters, dem jedes andere Handeln nicht zumutbar ist.⁹⁵ Die Verbindlichkeit der Strafrechtsordnung und die Bewertung der Tat als rechtswidrig bleiben davon unberührt.⁹⁶ Eine Einordnung der Gewissenstat als Entschuldigungsgrund liegt daher strukturell am nächsten.⁹⁷

Bei den Aktionen der Klimaaktivisten kann die Gewissenstat darin liegen, wenn der Klimaschutz als „gut“, der Kampf dafür als innerlich zwingend, und jedes andere Handeln als das Üben zivilen Ungehorsams als nicht wirksam erachtet wird.⁹⁸ Dass eine Entschuldigung über Art. 4 Abs. 1 GG möglich ist und auch bei den Taten der Klimaaktivisten grundsätzlich denkbar ist, wurde herausgestellt. Voraussetzung ist dann in jedem zu beurteilenden Einzelfall die Gewissensentscheidung als das Gefühl unbedingter Verpflichtung⁹⁹ und die Einhaltung der grundrechtlichen Grenzen. Die näheren Voraussetzungen werden im zweiten Teil dieser Arbeit behandelt.

d) Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a StPO

Denkbar ist sodann, dass die Verfahren gegen die Klimaaktivistinnen nach § 153 StPO wegen Geringfügigkeit eingestellt werden. Insbesondere könnte die Schuld der Klimaaktivistinnen als gering anzusehen sein. Gemeint ist dabei die Strafzumessungsschuld, die sich auch aus den Umständen der Tat ergibt.¹⁰⁰ Im Rahmen dessen ist eine Berücksichtigung der Fernziele der Proteste und der Handlung im Kontext des zivilen Ungehorsams möglich. So werden in der Rechtsprechung zulasten der Klimaaktivisten die Vielzahl an blockierten Verkehrsteilnehmern und die teils erheblichen Umwege berücksichtigt. Außerdem wird es negativ gewertet, wenn durch das Festkleben die Räumung der Straße erschwert wird, und wenn die Klimaaktivisten bereits wegen ähnlichen Taten vorbestraft sind bzw. eine Wiederholungsabsicht äußern.¹⁰¹

Entlastend wird es hingegen gewertet, wenn die Täter nicht vorbestraft sind, diese die Tat gestehen sowie, wenn die Verkehrsbehinderungen eine relativ milde Beeinträchtigung darstellen. Ebenfalls wirkt sich positiv aus, dass das kommunikative Anliegen der Blockade im Interesse der Allgemeinheit – nämlich des Klimaschutzes – liegt, dass Gewalttätigkeiten vermieden werden sollen, dass versucht wird für das Durchkommen von Rettungsfahrzeugen zu sorgen, und dass das Verfolgungsinteresse der beeinträchtigten Fahrzeugführer meist nicht verbrieft ist.¹⁰² Ist die Schuld nach dieser Wertung nicht gering¹⁰³ oder besteht ein öffentliches Verfolgungsinteresse,¹⁰⁴ kommt

⁹⁵ Hier liegt gerade der Unterschied zwischen Entschuldigung und Rechtfertigung. Letztere kann mit einer Pflichtenkollision vorliegen, bei der jedoch ein „Sich-Verpflichtet-Fühlen“ nicht genügt; vgl. *Schüler-Springorum*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 87.

⁹⁶ Vgl. für dieses Argument gegen eine Rechtfertigung *Herdegen*, in: *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, S. 684; *Roxin*, in: *FS Maihofer*, S. 405.

⁹⁷ Für eine Streitdarstellung der dogmatischen Einordnung vgl. *Roxin*, GA 2011, 1 (4 f.).

⁹⁸ Dass ziviler Ungehorsam und eine Gewissenstat sich nicht ausschließen sieht auch *Radtke*, GA 2000, 19 (22), nachdem er zunächst unterschiedliche Motive, nämlich die innere Werteordnung einerseits und die politischen, öffentlichen Werte andererseits annimmt; *Honer*, JuS 2023, 408 (411) hingegen nimmt einen Ausschluss an.

⁹⁹ Vgl. *Roxin*, GA 2011, 1 (3); *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, Vorb. §§ 32 ff. Rn. 119; vgl. auch die Abgrenzung zur Überzeugungstat bei *Radtke*, GA 2000, 19 (21).

¹⁰⁰ Vgl. *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 66. Aufl. (2023), § 153 Rn. 4; *Peters*, in: *MüKo-StPO*, 2014, § 153 Rn. 18.

¹⁰¹ Vgl. *AG Freiburg (Breisgau)*, Urt. v. 22.11.2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22 Rn. 49; *AG Heilbronn*, BeckRS 2023, 7646 Rn. 39 f.; *AG München*, BeckRS 2022, 43646 Rn. 59; *AG München*, BeckRS 2022, 43645 Rn. 28; *AG Stuttgart-Bad Cannstatt*, BeckRS 2023, 6841, Rn. 16; *Fischer*, Stellungnahme zur BT Drs. 20/4310, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929452/ae6fe4bf5d5c3e7d9b7fe2ff6aab4650/Stellungnahme-Fischer-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023), S. 4.

¹⁰² Vgl. *AG Freiburg (Breisgau)*, Urt. v. 22.11.2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22, KlimR 2023, 62 Rn. 49; *AG Heilbronn*, BeckRS 2023, 7646 Rn. 38; *AG München*, BeckRS 2022, 43646 Rn. 62; *AG München*, BeckRS 2022, 43645 Rn. 27; *AG Stuttgart-Bad Cannstatt*, BeckRS 2023, 6841, Rn. 16.

¹⁰³ Vgl. nur *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 153a Rn. 7.

¹⁰⁴ Vgl. *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 153 Rn. 6.

eine Einstellung nach § 153a StPO in Betracht.

Außerdem könnte die Strafe – auch unter Berücksichtigung dieser als ultima ratio – im Einzelfall nicht sinnvoll sein. Dies, und auch das Ziel der Entlastung der Justiz sind bei einer potenziellen Einstellung nach § 153 oder § 153a StPO zu berücksichtigen.¹⁰⁵

e) Erwägungen der §§ 46 ff. StGB

Die Strafzumessung wird gem. § 46 StGB nach der Schwere der konkreten Tat und der (Strafzumessungs-)Schuld des Täters bestimmt.¹⁰⁶ Die für die Schuld maßgeblichen Abwägungskriterien wurden soeben ausgeführt.¹⁰⁷ Im Rahmen einer härteren Bestrafung könnten diese Kriterien anders gewichtet werden. Insbesondere könnte grundsätzlich das Üben zivilen Ungehorsams im Kontext von Klimaprotesten als strafscharfend berücksichtigt werden. Strafaussetzungen nach § 56 StGB und Verwarnungen mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB – eventuell im Rahmen eines Strafbefehlsverfahrens nach §§ 407 ff. StPO – werden in den meisten Fällen scheitern, weil die Täter sogar nach Verurteilungen die Aktionen wiederholen und das auch offen kommunizieren.¹⁰⁸ Denkbar ist aber ein Absehen von Strafe nach § 60 StGB, etwa wenn die Klimaaktivisten sich bei den Aktionen verletzt haben.¹⁰⁹

4. Zwischenergebnis

a) Aktuelle Bestrafung von Klimaaktivisten

Wie herausgestellt wurde, gibt es einige Möglichkeiten, die Aktionen der Klimaaktivisten nach geltendem Recht zu bestrafen. Die bisherigen Verurteilungen konzentrieren sich auf die Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB und die Sachbeschädigung gemäß §§ 303, 304 StGB. Die Taten sind in der jetzigen Rechtsprechung nur selten und nur in Sonderkonstellationen nach § 34 StGB gerechtfertigt und Straßenblockaden werden meist als verwerflich eingestuft.¹¹⁰ Die Berücksichtigung des Protestinhalts erfolgt auf Strafzumessungsebene, wo die Umstände im Ergebnis meist strafmildernd berücksichtigt werden. Dementsprechend sind die bisherigen Strafen auch relativ mild ausgefallen: Es gibt kaum Freiheitsstrafen,¹¹¹ sondern insbesondere Geldstrafen zwischen 10 und 50 Tagessätzen,¹¹² Geldstrafen unter Vorbehalt¹¹³ oder Auflagen im Rahmen des Jugendstrafrechts.¹¹⁴

b) Mögliche Strafverschärfungen für Klimaaktivisten

Mögliche Strafverschärfungen, die im Folgenden weiter diskutiert werden sollen, sind die genannten Einfügungen

¹⁰⁵ Vgl. Peters, in: MüKo-StPO, § 153 Rn. 20.

¹⁰⁶ Vgl. Fischer, StGB, 70. Aufl. (2023), § 46 Rn. 5; Bußmann, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 46, Rn. 5; Maier, in: MüKo-StGB, Bd. II, 4. Aufl. (2020), § 46 Rn. 35.

¹⁰⁷ S.o. II. 3. d) – Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a StPO.

¹⁰⁸ Vgl. Fischer, StGB, § 56 Rn. 4; AG Heilbronn, BeckRS 2023, 7646 Rn. 45 f.; AG Freiburg, BeckRS 2022, 38216 Rn. 39; dennoch wird auf diese Möglichkeiten oft verwiesen, vgl. etwa Rönnau, JuS 2023, 112 (115); Eidam, JZ 2023, 224 (230); für eine andere Einschätzung, vgl. etwa AG Lüneburg, BeckRS 2022, 21534 Rn. 21.

¹⁰⁹ Vgl. Fischer, StGB, § 60 Rn. 4; Wenglarczyk, Feindbild Klimaaktivismus. Über den Ruf nach (härteren) Strafe(n) für Klimaaktivist:innen, online abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/feindbild-klimaaktivismus/> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

¹¹⁰ Vgl. jeweils oben, II, 3. B) – Rechtswidrigkeit.

¹¹¹ Vgl. AG Heilbronn, BeckRS 2023, 7646, sowie – noch nicht veröffentlicht – in Berlin: Klimaaktivistin zu viermonatiger Haftstrafe verurteilt, online abrufbar unter: <https://tagesschau.de/inland/regional/berlin/berlin-klimaaktivistin-urteil-100.html> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

¹¹² Vgl. AG Freiburg, BeckRS 2022, 38216 Rn. 37; AG München, BeckRS 2022, 43646, Rn. 64; AG München, BeckRS 2022, 43645 Rn. 29; AG Stuttgart-Bad Cannstatt, BeckRS 2023, 6841 Rn. 17.

¹¹³ Vgl. AG Lüneburg, BeckRS 2022, 21534 Rn. 21

¹¹⁴ Vgl. AG Berlin-Tiergarten, BeckRS 2022, 31818 Rn. 18.

von schweren Fällen in §§ 240 Abs. 4, 304 StGB und eine veränderte Gewichtung im Rahmen der Strafzumessung. Diese Änderungen stellen keine bisher tatbestandslosen Verhaltensweisen unter Strafe, sondern nur eine Erhöhung des Strafrahmens dar. Ähnliches gilt auch für die anderen in der politischen Diskussion präsenten Strafverschärfungsvorschläge, sodass die Ergebnisse weitestgehend darauf übertragen werden können.¹¹⁵

c) Mögliche Strafflosigkeit von Klimaaktivisten

Daneben hat die vorstehende Untersuchung ergeben, dass es – abgesehen von Ausnahmefällen – drei denkbare Anknüpfungspunkte gibt, nach denen eine Bestrafung für Klimaaktivisten trotz Tatbestandserfüllung entfallen könnte: Die fehlende Verwerflichkeit nach § 240 Abs. 2 StGB, eine Entschuldigung als Gewissenstat und eine Einstellung nach §§ 153, 153a StPO. Um abschließend zu beurteilen, wann und in welchem Maße die genannten Gründe zu einer Strafflosigkeit führen sollten, sind einige Punkte zu klären: Zu untersuchen ist, wie die Abwägung bei der Verwerflichkeit nach § 240 Abs. 2 StGB unter Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit ausfällt. Sodann ist im Rahmen des Art. 4 Abs. 1 GG zu beurteilen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Gewissenstat vorliegt, die eine Entschuldigung begründen könnte. Schließlich wird insbesondere auf Seiten der Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO relevant, inwiefern eine Bestrafung als ultima ratio staatlicher Sanktionen (un)angemessen ist.

III. Wie sollten Klimaaktivisten bestraft werden?

1. Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Zunächst stellt sich die Frage nach den Kriterien, mit denen die herausgestellten Möglichkeiten bewertet werden sollen. Durch den in der Strafe liegenden schweren Eingriff in die Freiheitsrechte des Einzelnen ist für eine Strafverschärfung, aber auch für jede Strafe allgemein, eine fundierte Rechtfertigung notwendig.¹¹⁶ Die Beantwortung der Frage nach härterer Bestrafung ist dabei vornehmlich eine kriminalpolitische: Sollten neue Möglichkeiten der Bestrafung geschaffen werden?

Die Beantwortung der Frage nach Bestrafung überhaupt untersucht eine sinnvolle Auslegung des Gesetzes und bewegt sich somit – auf den ersten Blick – im klassischen Feld der Strafrechtsdogmatik:¹¹⁷ Müssen Klimaaktivisten nach derzeit geltendem Recht straflos bleiben? Ziel ist vorliegend allerdings keine abstrakte Bestimmung der dazu auszulegenden Rechtsbegriffe, sondern diese sollen gerade im Kontext der Frage nach Bestrafung von Klimaaktivisten Erkenntnis bringen, sodass auch hier die Frage eigentlich ist: Sollten Klimaaktivisten straflos bleiben?¹¹⁸ Insofern enthalten auch diese strafrechtsdogmatischen Fragen kriminalpolitische Wertungen.¹¹⁹

Die aufgeworfenen Fragen der möglichen Strafverschärfungen einerseits und der eventuellen Strafflosigkeit andererseits werden im Kontext der aktuellen Proteste beantwortet. Dabei spielen grundlegende Überlegungen eine

¹¹⁵ Das betrifft die §§ 315b, 323c, 56 StGB, vgl. im Einzelnen BT-Drs. 20/4310, S. 2.

¹¹⁶ Vgl. *Kubiciel*, JZ 2018, 171 (172).

¹¹⁷ Vgl. *Salinger*, ZIS 2022, 276 (276); *Planas*, ZIS 2010, 357 (358 f.) oder wie *Roxin*, Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, 2. Aufl. (1973), S. 2 es mit *Liszt* formuliert: „die strenge Kunst einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen operierenden Gesetzesauslegung“.

¹¹⁸ Vgl. dazu *Roxin*, Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, S. 4; in derselben Richtung argumentieren auch *Kubiciel*, JZ 2018, 171 (177) und *Planas*, ZIS 2010, 547 (359).

¹¹⁹ Vgl. zu dieser Überwindung der starren Grenzen *Roxin*, Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, S. 10 ff. und *Salinger*, Positives und symbolisches Strafrecht, 276 (276), der dies dann „Kriminalpolitik im weiteren Sinne“ nennt.

Rolle, die sich im Bereich der verfassungsmäßigen Grenzen einer Bestrafung bewegen.¹²⁰ Dies betrifft die Beachtung von Grundrechten, der Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG sowie neben den allgemeinen Verfassungsprinzipien insbesondere die Anforderungen an das Strafrecht als ultima ratio des Rechtsgüterschutzes. Die im vorigen Kapitel herauskristallisierten Fragen sollen in Hinblick auf diese Anforderungen untersucht und bewertet werden.

2. Verfassungsrechtliche Anforderungen

a) Klimaschutz als Staatszielbestimmung in Art. 20a GG

Spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2021¹²¹ ist allgemein anerkannt, dass das Einhalten des Pariser Übereinkommens und damit das Ziel, „die Erwärmung der Erde auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen“¹²² Schutzgut des Art. 20a GG ist.¹²³ Nach Art. 20a GG sind unbestimmte Rechtsbegriffe des einfachen Rechts somit im Lichte und unter Berücksichtigung einer effektiven Verwirklichung dieser verfassungsrechtlichen Klimaschutzverpflichtung auszulegen und auch die Rechtsprechung ist an dieses Ziel gebunden.¹²⁴ Der Gesetzgeber handelt nach der Entscheidung des *BVerfG* außerdem verfassungswidrig, weil er seine Pflicht verletzt, „die nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich notwendigen Reduktionen von CO₂-Emissionen bis hin zur Klimaneutralität vorausschauend in grundrechtsschonender Weise über die Zeit zu verteilen.“¹²⁵ Insofern die Klimaaktivisten eine verfassungskonforme Gesetzgebung fordern, nämlich das Ergreifen von ausreichenden Klimaschutzmaßnahmen, sind ihre Beanstandungen rechtlich zutreffend.

b) Grundrechte

aa) Versammlungsfreiheit, Art. 8 Abs. 1 GG

Die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG wird insbesondere bei der Abwägung im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB relevant.¹²⁶ Daneben müssen sich aber auch die denkbaren Strafverschärfungen sowie überhaupt die Verhängung einer Strafe an ihrer grundrechtlichen Kompatibilität, auch mit Art. 8 GG, messen lassen. Teilweise wird vertreten, der Schutzbereich des Art. 8 GG sei bei den Sitzblockaden gar nicht eröffnet.¹²⁷ Der Zweck der Behinderung Dritter zur Steigerung öffentlicher Aufmerksamkeit hindert die Friedlichkeit jedoch nicht, sofern keine (aggressive) Gewalt stattfindet.¹²⁸ Auch eine fehlende Anmeldung und die

¹²⁰ Vgl. etwa *Busche*, KlimR 2023, 103 (103); *Kubiciel*, JZ 2018, 171 (177 ff.); *Planas*, ZIS 2010, 557 (563 ff.).

¹²¹ BVerfGE 157, 30 (30 ff.).

¹²² BVerfGE 157, 30 (100).

¹²³ Vgl. *Calliess*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 20a Rn. 40; BVerfGE 157, 30.

¹²⁴ Vgl. *Calliess*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 20a Rn. 120; vgl. auch *AG Flensburg*, Urt. v. 7.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22, Rn. 16a, *Furtwängler*, Stellungnahme des RAV, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929364/42918cd7a3c5d4cd6c9ae786dc1ab389/Stellungnahme-Furtwaengler-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023), S. 6 f.

¹²⁵ BVerfGE 157, 30 (163), vgl. *Calliess*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 20a Rn. 49, 52.

¹²⁶ S.o. II. 3. b) bb) – Verwerflichkeit nach § 240 Abs. 2 StGB.

¹²⁷ Vgl. *Depenheuer*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 8 Rn. 68 mangels Friedlichkeit; auch *AG Berlin-Tiergarten*, BeckRS 2022, 31818 Rn. 9, mit dem Argument, dass gezielte Beeinträchtigung anderer sowie das Recht von anderen gehört zu werden von Art. 8 GG nicht erfasst sei, vgl. auch das Sondervotum der Richterinnen *Haas* zum Beschl. BVerfGE 104, 92 (Wackersdorf), BVerfGE 104, 92 (115 ff.).

¹²⁸ Vgl. *AG Berlin-Tiergarten*, BeckRS 2022, 31817 Rn. 7 f.; *BVerfG*, Beschl. v. 7.3.2011 – 1 BvR 388/05, Rn. 32 f. mit Verweis auf BVerfGE 69, 315 (342 f.); BVerfGE 87, 399 (406); BVerfGE 73, 206 (248); BVerfGE 104, 92 (104 f.); *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG Art. 8 Rn. 8; Dafür, dass ein gefährlicher Versammlungsort außerdem keine Unfriedlichkeit begründen kann, vgl. *Lund*, NSTZ 2023, 198 (199).

spätere Auflösung hindern die Eröffnung des Schutzbereichs nicht.¹²⁹ Somit ist für die Sitzblockaden der Klimaaktivisten die Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 GG typischerweise zu bejahen.¹³⁰

Sodann ist zur Beurteilung der Reichweite der Versammlungsfreiheit der Klimaaktivisten eine Abwägung dieser mit den betroffenen Rechtsgütern vorzunehmen, hier zumindest der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Verkehrsteilnehmer nach Art. 2 Abs. 1 GG.¹³¹ In der Abwägung kommt es darauf an, ob zwischen den Rechtsgütern (wenigstens) ein Zustand praktischer Konkordanz besteht.¹³² Die Klimaaktivisten müssen ihr – in der Versammlungsfreiheit enthaltenes – Selbstbestimmungsrecht¹³³ also in dem Maße zurücknehmen, wie durch die Blockade die betroffenen Grundrechte eingeschränkt sind. Zu berücksichtigen sind nach der Rechtsprechung des *BVerfG* insbesondere Dauer und Intensität der Aktion, eine vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, und ein Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand.¹³⁴

Die Rechtsgüter der betroffenen Verkehrsteilnehmer sind nur in geringem Ausmaß, nämlich für wenige Minuten bis Stunden betroffen.¹³⁵ Innerhalb des Staus ist zwar oft kein Vor- oder Zurückkommen möglich, das betrifft jedoch nur die Fortbewegung mit dem Pkw. Zu beachten ist aber die meist große Anzahl der betroffenen Personen im Berufsverkehr. Zwar mindert es die Beeinträchtigung nicht, dass Verkehrsbehinderungen auch aus anderen Gründen entstehen. Ob die Dauer der konkreten Beeinträchtigung eine hohe oder eine geringe Intensität darstellt, ist aber auch im Vergleich mit alltäglichen Beeinträchtigungen auf der konkreten Strecke zu bestimmen.¹³⁶ Auch in die Wertung einzubeziehen ist ein mögliches Umfahren der Proteste, etwa durch vorherige Ankündigung oder dadurch, dass der Verkehr umgeleitet werden kann – was etwa auf Autobahnen kaum möglich ist. Die Beeinträchtigung wird dadurch abgemildert, dass die Klimaaktivisten meist nur auf die Straße gehen, wenn die Fahrzeuge wegen einer Rotphase bereits stehen und somit gefährliche Fahrmanöver vermeiden.¹³⁷ Je nach Einzelfall ist nach diesen Kriterien die Intensität der Beeinträchtigung zu ermitteln.

Zweck der Proteste ist vornehmlich die Erlangung öffentlicher Aufmerksamkeit für Handlungsmöglichkeiten gegen den Klimaschutz.¹³⁸ Dabei fordern die Klimaaktivisten konkrete Handlungen der Bundesregierung und keineswegs, dass die betroffenen Autofahrer in Zukunft langsamer fahren oder ein sonstiges Handeln dieser. Somit ist ein Sachbezug zu den betroffenen Verkehrsteilnehmern auch dann nur in geringem Maße gegeben, wenn sich die Proteste für ein Tempolimit einsetzen und auf die CO₂-Emissionen im Straßenverkehr aufmerksam machen wollen. Die zufällig betroffenen Verkehrsteilnehmer werden vielmehr zu dem Zweck der Erlangung einer größtmöglichen Aufmerksamkeit instrumentalisiert.¹³⁹ Dass ihnen durch die unmittelbaren Auswirkungen des Protests selbst die Protestziele verdeutlicht werden und der CO₂-Ausstoß insofern kurzfristig reduziert wird, ist nur ein

¹²⁹ Vgl. *BVerfGE* 69, 315 (351); *BVerfGE* 104, 92 (106).

¹³⁰ So auch *Arzt*, Stellungnahme zur BT-Drs. 20/4310, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929034/c8aeb228f96306bfedaec5f143c140c1/Stellungnahme-Arzt-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 19.9.2023), S. 6 f.; *Höffler*, Stellungnahme zur BT-Drs. 20/4310, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929326/6ed2be683fcab049352f4b3789542a6a/Stellungnahme-Hoeffler-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023), S. 5 ff.

¹³¹ Auch die Fortbewegungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG und die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG könnten u.U. betroffen sein.

¹³² Vgl. *BVerfGE* 104, 92 (110 f.); *AG Freiburg*, BeckRS 2022, 38214 Rn 43; *Lund*, NStZ 2023, 198 (199); *Preuß*, NVZ 2023, 60 (67).

¹³³ *BVerfGE* 69, 315 (343); *BVerfGE* 128 (226).

¹³⁴ Vgl. *BVerfGE* 104, 92 (112).

¹³⁵ Die Bewertung der Dauer wird von den Gerichten sehr unterschiedlich vorgenommen, vgl. etwa *AG Freiburg*, BeckRS 2022, 38214 Rn. 48 für eine „erhebliche“ Intensität bei 83 Minuten; anders *AG Freiburg*, BeckRS 2022, 38216 Rn. 26; *AG Stuttgart-Bad Cannstatt*, BeckRS 2023, 6841 Rn. 12 für eine Intensität „am unteren Rand“ bei einer Stunde.

¹³⁶ Vgl. *Preuß*, NZV 2023, 60 (67); *Eisele*, Schöнке/Schröder, StGB, § 240 Rn. 29b; *AG München*, BeckRS 2022, 41330 Rn. 29; vgl. dazu auch *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, § 6 Rn. 301.

¹³⁷ Vgl. so auch in *AG Freiburg*, BeckRS 2022, 38214 Rn. 50, 54.

¹³⁸ Vgl. Der Plan für Sommer 2023, online abrufbar unter: <https://letztegeneration.de/plan-2023/> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

¹³⁹ Vgl. *AG Stuttgart-Bad Cannstatt*, BeckRS 2023, 6841, 7646 Rn. 12; *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. IV, § 240 Rn. 145; vgl. auch *Sinn*, NJW 2002, 1024 (1025).

untergeordneter Zweck der Blockaden.¹⁴⁰ Der Sachbezug ist damit zwar zum Versammlungsort, zu den betroffenen Verkehrsteilnehmern jedoch nur in geringem Maße gegeben.

Gerade diese nur symbolische, aber nicht unerhebliche Beeinträchtigung Dritter wird die Versammlungsfreiheit der Klimaaktivisten dabei meist überwiegen. Die Proteste sind darauf gerichtet, mit einer außergewöhnlichen Aktion Aufmerksamkeit zu erregen. Sie sind deswegen typischerweise nicht sozialadäquat. Etwas anderes kann nur gelten, wenn eine Blockade im Einzelfall so kurz ist, dass eine verkehrstypische Beeinträchtigung vorliegt.

Auch, wenn die Verwerflichkeit des § 240 Abs. 2 StGB nach dieser Abwägung oft zu bejahen sein wird, ist der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit bei den Sitzblockaden eröffnet und die Grundrechtsausübung somit bei der Strafzumessung, aber auch bei Strafverschärfungen zu berücksichtigen.¹⁴¹ Dasselbe gilt bei den Aktionen rund um Kunst- und Kulturgegenstände, eventuell unter Rückgriff die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG).

bb) Gewissensfreiheit, Art. 4 Abs. 1 GG

Damit die Tat als Gewissenstat entschuldigt werden kann, muss eine „ernstliche sittliche, d.h. an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung [...], die der einzelne in einer bestimmten Lage für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“¹⁴² vorliegen. Die Klimaaktivisten müssen also nicht nur das verfassungswidrige Handeln der Bundesregierung „falsch“ und das Ergreifen der geforderten Maßnahmen „gut“ finden. Sie müssen es auch als inneren Zwang wahrnehmen, an den gesetzeswidrigen Aktionen teilzunehmen.¹⁴³ Ein Handeln, das sich im Rahmen der geltenden Gesetze bewegt, müsste sie in eine Gewissensnot bringen, die ihre Identität und Integrität gefährdet.¹⁴⁴

Die *Letzte Generation* selbst benennt ihre Motivation zu den Aktionen in einem Brief an die Bundesregierung von Oktober 2022 so:

„Wir werden [...] für eine maximale Störung der öffentlichen Ordnung sorgen. Diese Störung werden wir nicht einstellen, bis wir von Ihnen eine Reaktion bekommen, die es unserem Gewissen erlaubt, aufzuhören.“

und:

„Wir erachten es als unsere Pflicht, alles Gewaltfreie zu tun, was in unserer Macht steht, um dieses Unrecht zu beseitigen.“¹⁴⁵

Es wird also als Beweggrund dargelegt, dass in dem Nichtergreifen von ausreichenden Maßnahmen gegen die Erderwärmung ein Unrecht liegt, das nicht anders als durch gesetzeswidriges Verhalten abgewendet werden kann. Nur durch das Vorliegen einer damit begründeten Aktion des zivilen Ungehorsams ist aber nicht gesagt, dass die

¹⁴⁰ Eine derartige äußere Zuschreibung wie sie in *AG Freiburg*, BeckRS 2022, 38214 Rn. 65 mit Hinweis auf Art. 20a GG oder in *AG München*, BeckRS 2022, 41330 Rn. 33 ff. vorgenommen wird, verkennt daher auch das Selbstbestimmungsrecht des Art. 8 GG und berücksichtigt den eigentlichen Zweck der Versammlungen daher nicht, vgl. auch *AG Freiburg*, BeckRS 2022, 38216 Rn. 28; *AG Heilbronn*, BeckRS 2023, 7646 Rn. 32.

¹⁴¹ Vgl. auch *Busche*, KlimR 2023, 103 (107); *Hüber*, Stellungnahme der GdP zur BT-Drs. 20/4310, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929594/7e826cbf294029032f24f384d49bbb89/Stellungnahme-Hueber-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 19.9.2023), S. 5.

¹⁴² BVerfGE 12, 45 (55); vgl. auch *Schmidt*, in: ErfK, Art. 4 GG Rn. 61; *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 4 Rn. 74; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 4 Rn. 45.

¹⁴³ Vgl. *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 4 Rn. 74.

¹⁴⁴ Vgl. *Herdegen*, in: Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, S. 668; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 4 Rn. 45.

¹⁴⁵ Vgl. jeweils Brief an die Bundesregierung vom 1. Oktober 2022: twitter.com/AufstandLastGen/status/1585314617202339841 (abgerufen am 15.5.2023).

Teilnehmerinnen die Teilnahme als innerlich zwingend empfunden haben.¹⁴⁶ Wenn es jedoch für den Klimaaktivisten tatsächlich die einzige mit dem Gewissen vereinbare Möglichkeit ist, gegen ein Gesetz zu verstoßen – etwa, weil die Bedrohung durch den Klimawandel als so existenziell wahrgenommen wird – liegt eine Gewissenstat vor. Darauf, dass Aktionen von Gewissensentscheidungen bedingt sein können, deuten auch Feststellungen in Gerichtsurteilen hin, wie:

„Sie haben im Kern übereinstimmend angegeben, die seitens der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen für nicht ausreichend zu erachten, sodass sie keine Alternative zu ihrem Handeln sähen außer Protest, der den Alltag störe.“¹⁴⁷

Auch aus der Psychologie ist im Rahmen einer „Klimaangst“ bekannt, dass eine innerlich als alternativlos empfundene Entscheidung zum Tätigwerden vorliegen kann.¹⁴⁸ Ob im Einzelfall aber tatsächlich eine Gewissensentscheidung vorliegt, obliegt im Strafverfahren gem. § 261 StPO der Einschätzung des Gerichts, das anhand von Indizien entscheiden muss.¹⁴⁹ Ein Indiz kann dabei sein, dass die Klimaaktivisten mit ihren Handlungen erhebliche Belastungen auf sich nehmen, sich z.B. Strafverfolgung oder Präventivgewahrsam aussetzen.¹⁵⁰ Auch die allgemeine Lebensführung und das Verhalten der Klimaaktivisten außerhalb der Aktionen ist als Indiz zu berücksichtigen.¹⁵¹ Gegen eine Gewissensentscheidung könnte dabei etwa eine kürzlich angetretene Flugreise sprechen.¹⁵² Nicht verlangen kann man von den Klimaaktivisten, als milderer Mittel ihre Gewissensentscheidung straffrei zu ausüben, wenn die Gewissensentscheidung gerade auf den zivilen Ungehorsam und die Begehung von Straftaten gerichtet ist.¹⁵³ Weil die Klimaaktivisten sich meist darauf berufen, dass die vorherigen legalen Protestformen keine ausreichende Wirkung erzielt haben, wird dies in der Regel der Fall sein.¹⁵⁴

Schließlich kommt es für die Frage, ob die Klimaaktivisten sich auf die Gewissensfreiheit berufen können, darauf an, ob mit der begangenen Tat Übergriffe in staatliche Funktionen wie „die Ordnung des Staates und die Autorität des gesetzten Rechtes“¹⁵⁵ bzw. in Leben, Gesundheit oder andere elementare Individualinteressen Dritter verbunden waren.¹⁵⁶ Die betroffenen Grundrechte dürfen nicht übermäßig beschränkt werden.¹⁵⁷ Ob eine übermäßige Beeinträchtigung mit den Aktionen der Klimaaktivisten einhergeht, ist in hohem Grad einzelfallabhängig. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Sitzblockaden die Verwerflichkeits-Grenze im Rahmen der Nötigung meist nur knapp überschreiten, dass die Sachbeschädigungen in der Regel zu keinen großen wirtschaftlichen Schäden führen und die erfüllten Straftatbestände sich somit insgesamt an der Bagatellgrenze bewegen. Auch, dass die Klimaaktivisten den Betroffenen ihre grundrechtlichen Freiheiten nicht grundsätzlich absprechen, sondern diese

¹⁴⁶ Vgl. auch *Herdegen*, in: Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, S. 671; zu dem Unterschied des zivilen Ungehorsams als kollektiver Handlung zu der subjektiven Gewissensentscheidung *Arendt*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 132 ff.

¹⁴⁷ *AG Heilbronn*, BeckRS 2023, 7646 Rn. 23.

¹⁴⁸ Vgl. nur *Peter/van Bronswijk/Rodenstein*, in: *Eco-Anxiety – Zukunftsangst und Klimawandel*, 2021, S. 171 ff.

¹⁴⁹ Vgl. *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 261 Rn. 11, 25 bzw. im Rahmen der § 160 ff. StPO der Staatsanwaltschaft, vgl. *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 160 Rn. 11 f., 14.

¹⁵⁰ Vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 4 Rn. 47.

¹⁵¹ Vgl. *Schmidt*, in: ErfK Art. 4 GG Rn. 63.

¹⁵² Vgl. die Medienberichte zu einer entsprechenden Konstellation, etwa: *Doppelmental? Klimakleber schwänzen Gerichtsprozess für Urlaubsflug nach Bali*, online abrufbar unter: <https://merkur.de/welt/flugzeug-kerosin-doppelmental-letzte-generation-gericht-prozess-angeklagte-klima-urlaub-bali-co2-flug-92061671.html> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

¹⁵³ Anders wäre es, wenn die Gewissensentscheidung nur auf das Üben von Protest gerichtet ist, vgl. *Roxin*, in: FS Maihofer, S. 398.

¹⁵⁴ Dazu auch *Höfller*, Stellungnahme zur BT-Drs. 20/4310, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929326/6ed2be683fcab049352f4b3789542a6a/Stellungnahme-Hoeffler-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023), S. 4 f. Dagegen *Rönnau*, JuS 2023, 112 (114), jedoch ohne weitere Begründung.

¹⁵⁵ BVerfGE 23, 127 (134).

¹⁵⁶ Vgl. *Herdegen*, in: Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, S. 682 f.; *Roxin*, in: FS Maihofer, S. 398 ff.

¹⁵⁷ S.o. II. 3. c) bb) – Entschuldigung durch eine Gewissenstat.

nur punktuell und um eines anderen Zweckes – nämlich der öffentlichen Aufmerksamkeit wegen – beeinträchtigen, ist zu berücksichtigen.¹⁵⁸ Ebenso ist den Klimaaktivisten zugute zu halten, dass sie die Geltung der staatlichen Normen grundsätzlich anerkennen.¹⁵⁹ Je nach konkreter Ausgestaltung der Aktion ist die Grenze der Gewissenstat nach diesen Kriterien zu bestimmen.

cc) Strafe als ultima ratio

Eine verfassungsrechtliche Anforderung an das Strafrecht ist, dass es nur als ultima ratio des Rechtsgüterschutzes eingesetzt wird.¹⁶⁰ Jede Strafe – und erst recht jede Strafverschärfung – muss sich daran messen lassen, ob sie unbedingt notwendig ist, um das missbilligte Verhalten zu sanktionieren.¹⁶¹ Insbesondere muss die Strafe zu der Schuld des Täters in einem angemessenen Verhältnis stehen.¹⁶²

Über § 46 Abs. 1 StGB wird als Zweck der Strafe die Vergeltung der individuellen Schuld abgeleitet, über die §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3 StGB finden generalpräventive und über die §§ 46 Abs. 1 S. 2, 47 Abs. 1, 56 Abs. 1 S. 2 StGB spezialpräventive Elemente Eingang in den Zweck des staatlichen Strafens.¹⁶³ Eine Straferhöhung zur (general- oder spezialpräventiven) Abschreckung oder zur Verstärkung des Normbewusstseins erscheint dabei nicht aussichtsreich, wenn man sich Äußerungen der Klimaaktivisten vor Gericht ansieht, wie etwa diese gerichtliche Feststellung:

„...kein Urteil könne ihn davon abhalten, weiterhin gleichgelagerte Straftaten zu begehen und Geldstrafen träfen ihn nicht, da [...] eine Geldstrafe auf dem Stapel unbezahlter Rechnungen lande“¹⁶⁴

Es gibt viele Fälle, in denen Klimaaktivisten direkt nach Urteilsverkündungen oder Entlassung aus dem Gewahrsam erneut strafbewehrte Aktionen begehen.¹⁶⁵ Außerdem werden Gerichtskosten und auch Geldstrafen teilweise aus Spendengeldern übernommen und erreichen die Täter selbst dann gar nicht.¹⁶⁶ Die *Letzte Generation* legt es gerade darauf an, dass die Teilnehmer bestraft werden, sodass auch eine generalpräventive Wirkung der Strafe in dieser Hinsicht nur gering sein wird.¹⁶⁷ Zu beachten ist im Gegenteil die teilweise geäußerte Befürchtung, dass harte Strafen sogar zu einer Eskalation der Proteste führen könnten.¹⁶⁸

Die Strafe enthält als sozialetische Missbilligung auch ein moralisches Unwerturteil, das die individuelle Schuld des Täters mitbestimmt.¹⁶⁹ Inhaltlich sind die Ziele der Klimaaktivisten moralisch billigenwert, insofern, als Klimaschutz als „gut“ zu werten ist. Denn eine Erderwärmung über 1,5°C hinaus, birgt Gefahren nicht nur für Öko-

¹⁵⁸ Vgl. Roxin, in: FS Maihofer, S. 403 f.

¹⁵⁹ Vgl. Roxin, in: FS Maihofer, S. 405.

¹⁶⁰ Vgl. nur Roxin/Greco, Strafrecht AT, § 2 Rn. 1.

¹⁶¹ Vgl. Kinzig, in: Schönke/Schröder, StGB, § 46 Rn. 71; Rengier, Strafrecht AT, 14. Aufl. (2022), § 3 Rn. 5.

¹⁶² Vgl. Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20 Rn. 126; Höffler, Stellungnahme zur BT-Drs. 20/4310, S. 3; Kinzig, in: Schönke/Schröder, StGB, § 46 Rn. 71.

¹⁶³ Vgl. nur Rengier, Strafrecht AT, § 3 Rn. 22 ff.

¹⁶⁴ AG Heilbronn, BeckRS 2023, 7646 Rn. 41.

¹⁶⁵ S.o. II 3. d) – Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a StPO; vgl. außerdem Höffler, Stellungnahme zur BT-Drs. 20/4310, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929326/6ed2be683fcab049352f4b3789542a6a/Stellungnahme-Hoeffler-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023), S. 4 mit Verweis auf einschlägige kriminologische Forschung.

¹⁶⁶ Vgl. Müller, Sind Spenden an die „Letzte Generation“ strafbar?, online abrufbar unter: <https://www.merkur.de/politik/protest-klima-kleber-spenden-letzte-generation-klimawandel-zr-92266620.html> (zuletzt abgerufen am 19.9.2023); Pietsch, Kriminalistik 2023, 137 (141).

¹⁶⁷ Vgl. Werte und Protestkonsens, online abrufbar unter: <https://letztegeneration.de/mitmachen/werte-protestkonsens/> (zuletzt abgerufen am 19.9.2023).

¹⁶⁸ Vgl. Hüber, Stellungnahme der GdP zur BT-Drs. 20/4310, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929594/7e826cbf294029032f24f384d49bbb89/Stellungnahme-Hueber-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 19.9.2023), S. 4; Höffler, Stellungnahme zur BT-Drs. 20/4310, S. 5.

¹⁶⁹ Vgl. Kühl, in: FS Böttcher, 2007, S. 603; Radtke, in: MüKo-StGB, Bd. II, Vorb. § 38 Rn. 2.

systeme, sondern auch für Menschen. Das sind insbesondere Risiken für Gesundheit, Lebensgrundlagen, Ernährungssicherheit, Wasserversorgung und soziale Sicherheit.¹⁷⁰

Für das Mittel, Straftaten unter Beeinträchtigung der Rechtsgüter Unbeteiligter zur Erreichung dieses Ziels zu begehen, ist die Bewertung fraglich. Grundsätzlich ist dies auch moralisch verwerflich, unter dem Gesichtspunkt des zivilen Ungehorsams jedoch moralisch legitimierbar. Dennoch ist im Rahmen der verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren zu beachten, dass es objektiv nicht Aufgabe einzelner Bürger ist, Gesetzesänderungen durchzusetzen.¹⁷¹ Auch dies ist bei der sozialetischen Missbilligung zu berücksichtigen.

Ebenfalls in die Abwägung einfließen könnte die in Deutschland herrschende Gerechtigkeitsauffassung.¹⁷² Nach dem zdf-Politbarometer von April 2023 sind 82% der Deutschen der Auffassung, dass die von den Klimaaktivisten gewählten Mittel nicht angemessen sind, obwohl 48% finden, es müsse mehr für Klimaschutz getan werden.¹⁷³

Die Aktionen der Klimaaktivisten sind nach der dargelegten Bewertung grundsätzlich sozial-ethisch zu missbilligen. Die Schuld dürfte aber oft als gering anzusehen sein, weil einige Aspekte die Klimaaktivisten auch entlasten. Strafverschärfungen wären angesichts des Fehlens präventiver Zwecke und der zwar vorhandenen, aber nach sozial-ethischer Wertung grundsätzlich geringen Schuld, unangemessen.

Aber auch die Strafe überhaupt muss sich an dem ultima-ratio-Prinzip messen lassen. Als mildere Alternative zur Strafe wäre für einen effektiven Rechtsgüterschutz denkbar, von staatlicher Seite aus die Forderungen der Klimaaktivisten zu erfüllen – dann würden die Proteste enden.¹⁷⁴ Allerdings wäre es, auch unter Berücksichtigung der Gewaltenteilung und des Demokratiegebots, bedenklich, wenn der Bundesregierung bzw. Bundestag die Forderungen zur Beendigung der Proteste erfüllen würde.¹⁷⁵ Denn der Gesetzgeber sollte zwar verfassungskonform handeln, dabei kommt ihm jedoch eine Einschätzungsprärogative bezüglich der Mittel zu.¹⁷⁶ Weitere denkbare Sanktionsmöglichkeiten, wie ein zivilrechtlicher Schadensersatz oder verwaltungsrechtliche Sanktionen, würden die sozialetische Missbilligung nicht in gleicher Weise ausdrücken.¹⁷⁷ Mildere Mittel als die Bestrafung sind somit nicht ersichtlich.

Im Rahmen einer Vergeltung des zu missbilligenden Verhaltens erscheint es damit grundsätzlich notwendig, die Klimaaktivisten zu bestrafen.¹⁷⁸ Das Schuldprinzip gebietet es aber, den Schuldausschluss bzw. den Grad der individuellen Schuld in jedem Einzelfall genau zu prüfen.

3. Bewertung der strafrechtlichen Möglichkeiten

a) Strafverschärfungen

Nachdem die möglichen Strafverschärfungen verfassungsrechtlich untersucht wurden, kann eine Bewertung der

¹⁷⁰ Vgl. mit Verweis auf einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse insb. BVerfGE 157, 30 (50 ff.); IPCC, Sonderbericht über 1,5 °C, online abrufbar unter: https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2020/07/SR1.5-SPM_de_barrierefrei.pdf (zuletzt abgerufen am 15.5.2023), S. 2.

¹⁷¹ So auch Rönnau, JuS 2023, 112 (113).

¹⁷² Wobei dies umstritten ist, vgl. etwa Schiemann/Siems/Wegner, Die öffentliche Bewertung der Angemessenheit von Strafzumessungsentscheidungen, 2021, S. 16, 478 ff., insb. mit Hinweis auf die Schwierigkeit, das gesellschaftliche Meinungsbild objektiv zu fassen und die Beeinflussung dessen durch die Medien.

¹⁷³ Vgl. Klimaschutz starke finanzielle Belastung, online abrufbar unter: <https://amp.zdf.de/nachrichten/politik/politbarometer-klimaschutz-kosten-belastung-ukraine-krieg-100.html> (abgerufen am 15.5.2023).

¹⁷⁴ So nach eigener Aussage der Letzten Generation, vgl. etwa Brief an die Bundesregierung von 16.2.2022, online abrufbar unter: <https://letztegeneration.de/presse/pressemitteilungen> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

¹⁷⁵ Zur Strafbarkeit dessen als Nötigung vgl. Zimmermann/Griesar, JuS 2023, 401.

¹⁷⁶ Vgl. Rux, in: BeckOK-GG, 54. Ed. (Stand 15.2.2023), Art. 20a Rn. 30.

¹⁷⁷ Vgl. Radtke, in: MüKo-StGB, Vorb. § 38 Rn. 4; vgl. auch Saliger, ZIS 2022, 276 (282), der für eine stärkere Berücksichtigung außerstrafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten plädiert.

¹⁷⁸ Auch andere, hier nicht angeführte, Straftheorien legen eine solche Notwendigkeit dar, vgl. insb. Freund/Rostalski, Strafrecht AT, 3. Aufl. (2019), § 1 Rn. 24 ff.

Vorschläge vorgenommen werden. Eine Erhöhung des Strafrahmens durch die Festlegung besonders schwerer Fälle in § 240 Abs. 4 StGB und § 304 StGB erscheint unter Berücksichtigung der Bedrohung der menschlichen Lebensgrundlagen durch den Klimawandel und des verfassungswidrigen Handelns der Bundesregierung nicht angemessen. Die Strafverschärfungen würden ferner eine Einschränkung insbesondere der Art. 8 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 GG bedeuten, die der besonderen Rechtfertigung bedürften. Auch die im Einzelfall einschlägige Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG¹⁷⁹ ist bei den Straferhöhungen zu berücksichtigen:

„Ein Versuch etwa, den Gewissenstäter durch übermäßig harte Strafen als Persönlichkeit mit Selbstachtung "zu brechen" [...] wäre verfassungswidrig.“¹⁸⁰

Inhaltliche Erwägungen, etwa die moralische Billigung der Anliegen oder das Zutreffen der Kritik an der verfassungswidrigen Untätigkeit des Gesetzgebers, können vor allem auf Strafzumessungsseite berücksichtigt werden. Eine strafscharfende Berücksichtigung dieser Aspekte scheint aus den bereits genannten Gründen verfassungsrechtlich bedenklich und unangemessen.¹⁸¹ Insgesamt genügen Straferhöhungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Strafe als ultima ratio des Rechtsgüterschutzes nicht.¹⁸²

b) Absehen von Strafe

Weil die Sitzblockaden der Klimaaktivisten die Rechtsgüter unbeteiligter Dritter übermäßig beeinträchtigen, sind die Sitzblockaden oft als rechtswidrig einzustufen. Insbesondere bei einer kurzen Dauer, können die Sitzblockaden aber auch nicht verwerflich sein.¹⁸³ Auch die anderen Straftaten sind in der Regel rechtswidrig erfüllt.¹⁸⁴ Möglich bleibt aber oft eine Entschuldigung als Gewissenstat. Bei der Strafzumessungsschuld, die auch im Rahmen einer möglichen Einstellung nach den §§ 153, 153a StPO zu berücksichtigen ist, ist schuld mindernd zu werten, dass die Klimaaktivisten ein moralisch und rechtlich grundsätzlich billigenwertes Anliegen verfolgen und die Strafe aus präventiven Zwecken meist nicht geboten ist.¹⁸⁵ Daher ist es denkbar, dass eine Bestrafung in vielen Fällen nicht mehr als geeignetes Mittel zur Sanktionierung erscheint und eine Einstellung nach § 153 StPO oder § 153a StPO geboten ist.

IV. Ergebnis: (Härtere) Bestrafung von Klimaaktivisten?

Im ersten Teil dieser Arbeit wurden die Bestrafungsmöglichkeiten mit Hinblick auf mögliche Veränderungen der aktuellen Bestrafung beleuchtet. Diese Möglichkeiten wurden sodann im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Wertung untersucht.

¹⁷⁹ Das ist nach hier vertretener Ansicht freilich nur dann relevant, wenn die Entschuldigung einer Gewissenstat an der Abwägung scheitert, s.o. III 2. b) bb) – Gewissensfreiheit, Art. 1 Abs. 1 GG.

¹⁸⁰ BVerfGE 23, 127 (134).

¹⁸¹ So auch *AG München*, BeckRS 2022, 41330.

¹⁸² Darüber hinaus wird auch die Vereinbarkeit mit weiteren Verfassungsprinzipien, insbesondere dem Willkürprinzip und dem Bestimmtheitsgebot moniert, deren Ausführung den Umfang dieser Arbeit überspannt hätte. Dasselbe gilt für tatbestandsspezifische Erwägungen. Vgl. insb. *Fischer*, Stellungnahme zur BT-Drs. 20/4310, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929452/ae6fc4bf5d5c3e7d9b7fe2ff6aab4650/Stellungnahme-Fischer-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023), S. 6.

¹⁸³ S.o. III 2 b) aa) – Versammlungsfreiheit, Art. 8 Abs. 1 GG.

¹⁸⁴ Vgl. nur *Heinrich*, Strafrecht AT, Rn. 305.

¹⁸⁵ Vgl. III. 2. a) – Klimaschutz als Staatszielbestimmung in Art. 20a GG und II 2 b) cc) – Strafe als ultima ratio.

1. Unangemessenheit von pauschalen Strafverschärfungen

Es konnte zunächst herausgestellt werden, dass das Üben zivilen Ungehorsams per se keine rechtliche Bedeutung hat. Wird mit dem Üben zivilen Ungehorsams ein Straftatbestand verwirklicht, so ist die Bestrafung der Klimaaktivisten danach zu prüfen. Die Aktionen der Klimaaktivisten, namentlich Sitzblockaden und Sachbeschädigungen von Kunst- und Kulturgütern, sind in der Regel rechtswidrige Straftaten. Als solche sollten sie auch berücksichtigt werden, sodass im Einzelfall eine „harte“ Bestrafung wünschenswert sein kann, um den Rechtsgüterschutz Dritter und der Allgemeinheit zu gewährleisten. Die Strafraumen der einschlägigen Delikte werden derzeit bei Weitem nicht ausgereizt,¹⁸⁶ so dass auch eine härtere Bestrafung nach geltendem Recht möglich wäre.

Unter dem Stichwort „Maßnahmen-Gesetzgebung“ wird die Vereinbarkeit von Strafverschärfungen mit dem Willkürverbot und dem Bestimmtheitsgebot bezweifelt.¹⁸⁷ Aber schon unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Strafe als ultima ratio – auch und gerade im Rahmen der Erderwärmung und der damit einhergehenden Folgen – wären Strafverschärfungen unangemessen.¹⁸⁸ Das gilt auch für eine pauschal strafscharfende Bewertung der Klimaproteste im Rahmen der Strafzumessung.¹⁸⁹ Die Frage: „Härtere Bestrafungen für Klimaaktivisten?“ ist daher mit „nein“ zu beantworten.

2. Bestrafung von Klimaaktivisten als Frage der Schuld

Wie in dieser Arbeit herausgestellt wurde, ist aufgrund der Aussagen der Klimaaktivisten stets zu prüfen, ob eine entschuldigende Gewissenstat vorliegt. Die Klimaaktivisten wenden sich mit den Aktionen im Rahmen des zivilen Ungehorsams bewusst gegen geltende Gesetze, sodass die Handlungen „ihrer Form nach illegal“,¹⁹⁰ mithin rechtswidrig sind. Können die Klimaaktivisten im Einzelfall dennoch nicht für die rechtswidrige Aktion verantwortlich gemacht werden, weil sie im Rahmen einer Gewissenstat durch einen inneren Zwang zu dem rechtswidrigen Handeln bestimmt wurden, können sie entschuldigt sein. Diese Berücksichtigung des Schuldprinzips im Rahmen der Strafe als ultima ratio stellt das *BVerfG* in einer Entscheidung von 1971 dar:

„Ist diese Entscheidung [sc. die Gewissensentscheidung] auch objektiv nach den in der Gesellschaft allgemein herrschenden Wertvorstellungen zu mißbilligen, so ist sie doch nicht mehr in dem Maße vorwerfbar, daß es gerechtfertigt wäre, mit der schärfsten der Gesellschaft zu Gebote stehenden Waffe, dem Strafrecht, gegen den Täter vorzugehen. Kriminalstrafe ist - unabhängig von ihrer Höhe - bei solcher Fallgestaltung unter keinem Aspekt (Vergeltung, Prävention, Resozialisierung des Täters) eine adäquate Sanktion.“¹⁹¹

Eine Bestrafung bleibt trotz Gewissensentscheidung möglich, wenn die Gesamtumstände der Tat, insbesondere

¹⁸⁶ S.o. II 4. a) – Aktuelle Bestrafung von Klimaaktivisten; vgl. auch *Furtwänger*, Stellungnahme des RAV, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929364/42918cd7a3c5d4cd6c9ae786dc1ab389/Stellungnahme-Furtwaengler-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023), S. 10 ff.

¹⁸⁷ So *Fischer*, Stellungnahme zur BT-Drs. 20/4310 online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929452/ae6fc4bf5d5c3e7d9b7fe2ff6aab4650/Stellungnahme-Fischer-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023), S. 9.

¹⁸⁸ S.o. III. 3. a) – Strafschärfungen; Bemerkenswert ist in diesem Kontext, dass die beiden Stellungnahmen, die dem Antrag BT-Drs. 20/4310 zugestimmt haben, kaum rechtliche Ausführungen vorlegen, vgl. Stellungnahmen der DPoIG online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929352/d451128307d6ba95db5fa0b679d5e50/Stellungnahme-Schumann-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023); und des „Weißer Ring e.V.“ zur BT-Drs. 20/4310, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929386/4397e97b9983efe43d6e2999796da13e/Stellungnahme-Liesching-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023).

¹⁸⁹ Zumal Vorgaben diesbezüglich der Gewaltenteilung widersprechen würden, vgl. *Höffler*, Stellungnahme zur BT-Drs. 20/4310, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/929326/6ed2be683fcab049352f4b3789542a6a/Stellungnahme-Hoeffler-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023), S. 5.

¹⁹⁰ *Habermas*, in: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, S. 214.

¹⁹¹ *BVerfGE* 32, 98 (109).

die Schwere der verletzten Rechtsgüter, dies als erforderlich erscheinen lassen. Die Berücksichtigung auf Schuld-ebene würde die Wertung der Aktionen als Unrecht unberührt lassen.¹⁹² Trotzdem könnte gegen die Aktionen Notwehr verübt werden¹⁹³ und eine eventuelle Teilnahmestrafbarkeit bliebe ermöglicht.¹⁹⁴ Dass die Entschuldigung in der bisherigen Forschung und Rechtsprechung kaum berücksichtigt wurde, ist somit nicht einleuchtend.¹⁹⁵ Die Voraussetzungen der Gewissenstat müssen von Staatsanwaltschaft und Gericht ernsthaft geprüft werden, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Strafe gerecht zu werden. Im Rahmen der Rechtssicherheit wäre es darüber hinaus wünschenswert, die Gewissenstat auch als Entschuldigungsgrund im StGB zu kodifizieren, etwa:

§ 35a Gewissensnotstand

- (1) *Wer eine rechtswidrige Tat begeht, zu der er durch eine ernstliche sittliche oder religiöse Entscheidung, die er für sich unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, bestimmt wird, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit nicht das Interesse des Täters die durch die Tat beeinträchtigten Rechtsgüter wesentlich überwiegt. In diesem Fall ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*
- (2) *Abs. 1 gilt nicht, sofern Umstände der Tat eine besonders schwere Schuld des Täters begründen. In diesem Fall kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.*

Dadurch würde die verfassungsrechtlich gebotene Stellung der Strafe als ultima ratio der staatlichen Sanktionierung eine Stärkung in der strafrechtlichen Praxis erfahren. Auch die Strafzumessungsschuld ist meist als gering anzusehen.¹⁹⁶ Wünschenswert ist eine Berücksichtigung dessen durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen der §§ 153, 153a StPO schon im Ermittlungsverfahren.¹⁹⁷ Eine Einstellung ist daher oftmals verfassungsrechtlich geboten. Die Frage „Bestrafung für Klimaaktivisten?“ lässt sich somit nicht pauschal beantworten, sondern mit „Ja, solange die individuelle Schuld einen es nicht gebietet, auf die Bestrafung zu verzichten.“

3. Fazit und Ausblick

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die hier behandelten Aktionen der Klimaaktivisten grundsätzlich rechtswidrig und strafbar sind. Je nach Ausgestaltung können Sitzblockaden jedoch sozialadäquat sein und eine Bestrafung somit an § 240 Abs. 2 StGB scheitern. Einige Fälle könnten außerdem als Gewissenstaten entschuldigt werden. Auch die (Strafzumessungs-)Schuld ist meist als gering anzusehen, so dass viele Aktionen sich als nicht strafwürdig erweisen. Dies sollte schon von der Staatsanwaltschaft im Rahmen der §§ 153, 153a, 170 Abs. 2 StPO berücksichtigt werden. In diesem Rahmen wäre eine Einstellungspraxis durch behördliche Weisungen¹⁹⁸ wünschenswert. Strafverschärfungen sind hingegen nicht angemessen. Das lässt sich auch für eine Bezeichnung der Aktivisten als „Klimaterroristen“ festhalten. Denn wie in dieser Arbeit herausgestellt wurde, bewegen sich auch die im Ergebnis strafwürdigen Aktionen meistens im Bagatellbereich und fallen unter den – gewaltfreien – zivilen Ungehorsam. Eine strafrechtliche Bewertung, wie sie hier vorgeschlagen ist, könnte außerdem Auswirkungen auf die ebenfalls viel diskutierte Rechtmäßigkeit von Präventivgewahrsam haben.¹⁹⁹ Auch andere vorgeschlagene Verschärfungen,

¹⁹² Vgl. nur *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 52. Aufl. (2023), § 13 Rn. 620.

¹⁹³ Vgl. *Hoven/Rostalski/Weigend*, Klimaaktivismus: Angriff oder Verteidigung?, online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/2022/52/klimaaktivismus-autofahrer-letzte-generation-notwehr> (zuletzt abgerufen am 15.5.2023); *Preuß*, NVZ 2023, 60 (72 ff.).

¹⁹⁴ Vgl. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, § 13 Rn. 621.

¹⁹⁵ Vgl. insb. *Eidam*, JZ 2023, 224 (229); *Hassemer*, in: FS Wassermann, S. 335 mit kategorischen Verweisen auf die Rechtfertigungsebene.

¹⁹⁶ S.o. III. 3. b) – Absehen von Strafe; vgl. auch *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 13, 26.

¹⁹⁷ Vgl. auch *Busche*, KlimR 2023, 103 (107).

¹⁹⁸ Gem. §§ 146, 147 GVG. Zu dieser Möglichkeit vgl. BVerfGE 90, 145 (190).

¹⁹⁹ Vgl. dazu *AG München*, BeckRS 2022, 41330.

wie die Ermöglichung von Untersuchungshaft durch die Kodifizierung der Nötigung als Fall des § 112a StPO²⁰⁰ wird nach den herausgestellten Grundsätzen nicht angemessen sein. Insgesamt kann mit Spannung auf vermutlich noch kommende Entscheidungen der obersten Bundesgerichte über die Aktionen der *Letzten Generation* gewartet werden. Es gibt viele offene Fragen und eine einheitliche Rechtsprechungslinie ist noch nicht ersichtlich. Diese Arbeit hat einen Vorschlag vorgelegt, wie mit Forderungen nach härterer Bestrafung von Klimaaktivisten aber auch mit Bestrafungen überhaupt nach verfassungskonformer Wertung verfahren werden kann.

Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.

²⁰⁰ Vgl. zu diesem Vorschlag *Leitmeier*, jM 2023, 38 (38).